

Sarah Luzia Hassel-Reusing
Thorner Str. 7
42283 Wuppertal (Deutschland)
+49 / 202 / 2502621
Menschenrechtlerin

an den Internationalen Strafgerichtshof

z. Hd. der Chefanklägerin

Frau Fatou Bensouda

Maanstraat 174

2516 AB, The Hague (Niederlande)

Betreff: -vorliegende griechische Strafanzeige wegen Art. 7 Römisches Statut

Bezug: -weitere entscheidende Beweismittel vor allem zum objektiven Tatbestand

21.11.2012

Sehr geehrte Frau Chefanklägerin,

ich wende mich an Sie als Deutsche in dem Bewußtsein, dass sich das deutsche Volk zu den unveräußerlichen und unverletzlichen (universellen) Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt (so der mit Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) geschützte Art. 1 Abs. 2 GG). In seiner berühmten Rede vom 06.09.1946 verlangte der damalige US-Außen-minister Byrnes von Deutschland, dass es sich auf Menschenrechte und Frieden verpflichtet als Voraussetzung dafür, dass die USA zulassen könnten, dass Deutschland wieder zu Wohlstand kommt. Im Parlamentarischen Rat, dem Gremium, welches das deutsche Grundgesetz ausgearbeitet und beschlossen hat, forderte Dr. Seehofer (Deutsche Partei) in seiner Plenarrede vom 08.05.1949 eine rechtsverbindliche Verpflichtung Deutschlands auf Menschenrechte und Frieden, damit die anderen Staaten Deutschland wieder vertrauen könnten („Der Parlamentarische Rat“, Band 9, Harald-Boldt-Verlag, S.562). Damit ist die Verpflichtung auf die universellen Menschenrechte gemeint, denn der Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 GG wurde auf der Grundlage einer Entwurfsfassung des ersten Absatzes der Präambel der AEMR entwickelt, und die anderen heute in Deutschland geltenden internationalen Menschenrechtssysteme sind erst nach dem Grundgesetz (1949) entstanden (EMRK des Europarats 1950 und EU-Grundrechte-Charta 2000 beschlossen und 2009 verbindlich gemacht).

Dr. Süsterhenn (Christliche-Demokratische Union) forderte in seiner Plenarrede im Parlamentarischen Rat vom 08.09.1948 („Der Parlamentarische Rat“, Band 9, Harald-Boldt-Verlag, S.56), dass die universellen Menschenrechte, wenn sie für Uno-Treuhandgebiete gelten, dann erst recht auch für das besetzte Deutschland gelten

müssen. Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht hat Art. 1 Abs. 2 GG als Verbindung zu den universellen Menschenrechten anerkannt (Rn. 96 des Bodenreform III-Urteils, BVerfGE 112,1). Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in Rn. 225 des Lissabon-Urteils vom 30.06.2009 das „Friedensgebot“ (Verpflichtung auf den Frieden aus Art. 1 Abs. 2 GG, nicht zu verwechseln mit dem Angriffskriegsverbot aus Art. 26 GG), anerkannt.

Das bedeutet auch die Verpflichtung für mich als Deutsche (offizielle Staatsangehörigkeitsbescheinigung ist beigefügt), als Teil des Souveräns (des Volkes), mich schützend vor die universellen Menschenrechte zu stellen.

Die griechischen Journalisten Georgios Trangas, Panagiotis Tzenos und Antonios Prekas sowie der griechische Politiker Dimitrios Konstantaras (Nea Democratica), haben Strafanzeige eingereicht wegen des Verdachts des Verbrechens an der Menschlichkeit (Art. 7 Römisches Statut). Angezeigt wegen des Verdachts auf Art. 7 Römisches Statut wurden Christine Lagarde (geschäftsführende Direktorin des IWF), Herman van Rompuy (Präsident des Europäischen Rats), Jose Manuel Barroso (Präsident der EU-Kommission) sowie die deutsche Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der deutsche Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble.

Sie finden den englischen Text unter folgendem Link:

www.scribd.com/doc/protected/100418463

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Römisches Statut kann der Chefankläger proprio motu Untersuchungen einleiten auf Grund von Informationen, welche beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der in seiner Zuständigkeit liegenden Straftaten eingereicht werden.

Dieses Schreiben dient der Unterstützung der o. g. griechischen Strafanzeige anhand von entscheidenden Informationen zum objektiven Tatbestand, insbesondere zur Systematik und zur Großangelegtheit i. S. v. Art. 7 Abs. 1 Römisches Statut. Dabei richte ich meinen Blick vor allem auf die Handlungen, welche zu schweren Schäden an der Gesundheit führen (i. S. v. Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut).

Außerdem zeigt Abschnitt IV.1 dieses Schreibens das eigentliche mutmaßliche Tatmotiv, nämlich mehr für die Stabilität des Finanzsektors (insbesondere von großen Banken im Sinne der „too big to fail“ - Hypothese) zu geben, als dies menschenrechtlich im Hinblick auf die Mittel, die zur Erfüllung der menschenrechtlich gesicherten Ansprüche verbleiben müssen, erlaubt ist, und als die Völker, wenn sie ordnungsgemäß informiert und selbst gefragt würden, jemals erlauben würden.

Die Behandlung der systematischen Inkaufnahme der humanitären Katastrophe in Griechenland vor dem IStGH ist zugleich erforderlich, um deren systematische Ausweitung auf alle Staaten der Eurozone sowie die Zurückdrängung der universellen Menschenrechte und des Römischen Statuts durch Art. 136 Abs. 3 AEUV zu verhindern.

Ich bitte um die Aufnahme von Ermittlungen zu Griechenland, auch wenn der Abschluss der Ermittlungen auf Grund älterer bereits anhängiger Verfahren lange dauern mag. Denn hier lässt sich durch eine Aufnahme die über Art. 136 Abs. 3 AEUV drohende Schaffung von Fällen des Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut in allen Staaten der Eurozone noch verhindern. Was der IWF dem Gesundheitswesen in Ländern wie Albanien, Bangla Desh, Brasilien, Ghana, Indien, Peru, Ruanda, Rumänien, Somalia, Ukraine und Vietnam angetan hat, droht über Art. 136 Abs. 3 AEUV allen Staaten der Eurozone. Das griechische Volk wird bereits jetzt zum Testfall dafür in der Eurozone benutzt. Auch wenn das vom IWF gegen die Völker

außerhalb Europas verursachte Leid mit ermöglicht sein mag durch die Vernachlässigung der Aufsicht auch der Vertreter europäischer Staaten über den IWF, kann dies nicht den Völkern Europas zur Last gelegt werden, die jahrzehntelang über den IWF systematisch in Unkenntnis gelassen worden sind. Da die zu erwartenden Verluste an Menschenleben in der Eurozone eher mit Ruanda (Hunderttausende) als mit den aktuellen Fällen in Nigeria (Boko Haram im Verdacht bzgl. über 1.000 Menschen) oder Guinea (Militär im Verdacht bzgl. über 150 Menschen), bitte ich darum, zumindest der offiziellen Aufnahme von Ermittlungen zu Griechenland die der Großangelegtheit und Systematik angemessene zeitliche Priorität zu geben.

(Zahlen zu Nigeria und Guinea sieh taz-Artikel „Spart sich die Welt ihr Weltgericht“ vom 15.11.2012, Link <http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/ressort=au&dig=2012%2F11%2F15%2Fa0115&cHash=75451582500fbd21ed22ec150aac90f7>)

I. zur Verbindung zwischen dem Römischen Statut und den universellen Menschenrechten

Ich bin wie die griechischen Anzeigerstatter der Rechtsauffassung, dass das Römische Statut im Sinne der universellen Menschenrechte auszulegen ist. Historisch und rechtsphilosophisch sind die universellen Menschenrechte die Grundlage dafür, Taten wie Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter harte Strafen zu stellen. Unter den universellen Menschenrechten ist neben der Menschenwürde (Art. 1 AEMR), welche die Rechtsgrundlage für die Unteilbarkeit der universellen Menschenrechte ist, das universelle Menschenrecht auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) von herausragender Bedeutung. Nach Tz. 1 des Allgem. Kommentars Nr. 14 zum Uno-Sozialpakt ist es der Sinn des Menschenrechts auf Gesundheit, ein Leben in Würde führen zu können. Auch darum ist das Menschenrecht auf Gesundheit das einzige universelle Menschenrecht, welches explizit das für den jeweiligen Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit garantiert. Nach Tz. 32 wirkt sich das (aus der sozialen Fortschrittsklausel nach Art. 2 Abs. 1 Uno-Sozialpakt resultierende) grundsätzliche Rückschrittsverbot beim Menschenrecht auf Gesundheit in der Form aus, dass der Staat bei Rückschritten bzgl. der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit nicht nur die Beweislast dafür hat, dass zuvor alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft wurden, sondern auch dafür, dass diese Rückschritte im Hinblick auf die Gesamtheit der Rechte aus dem Sozialpakt gerechtfertigt sind. Das bedeutet, wenn schon bei der Verwirklichung der universellen sozialen Menschenrechte gespart werden muss, dann darf dies bei der Gesundheit verhältnismäßig am wenigsten geschehen.

Auch beim universellen Menschenrecht auf Nahrung (Art. 11 Sozialpakt) zeigt sich die zentrale Bedeutung der Menschenwürde (Art. 1 AEMR) und der Gesundheit (Art. 12 Sozialpakt). Denn laut Tz. 8 Allgemeiner Kommentar Nr. 12 zum Uno-Sozialpakt beinhaltet der Kernbereich des Nahrungsrechtes die Verfügbarkeit von Nahrung in ausreichender Menge und Qualität zur Erfüllung der ernährungsmäßigen Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen, welche frei ist von schädlichen Substanzen und akzeptabel in der jeweiligen Kultur; dabei sollte der Zugang zur Nahrung nachhaltig erfolgen und nicht den Genuss anderer Menschenrechte verletzen.

Dies zeigt die besondere Bedeutung der universellen Menschenrechte auf Gesundheit und auf Nahrung auch für die Auslegung von Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut.

II. zur Definition eines Verbrechens an der Menschlichkeit.

Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Röm. Statut) umfasst Angriffshandlungen, die großangelegt oder systematisch gegen die Zivilbevölkerung in Kenntnis dieses Angriffs begangen werden, hier vor allem bzgl. lit. k (weil auch bzgl. sozialer Gruppen), daneben auch lit. h. Am deutlichsten wird die Systematik und Großangelegtheit am Beispiel des griechischen Gesundheitswesens, sowie an Art. 136 Abs. 3 AEUV

Dabei genügt es, wenn entweder die Großangelegtheit oder die Systematik vorliegt.

III. Der systematische Angriff auf die Gesundheit in Griechenland

III.1 wie die Auflagen gegenüber Griechenland das Gesundheitswesen systematisch zerstören

Das Memorandum of Understanding der Troika (EU-Kommission, Internationaler Währungsfonds IWF und Europäische Zentralbank EZB) im Rahmen der Finanzhilfen aus der EFSF aus Februar 2012 verpflichtete Griechenland, alle Staatseinnahmen auf ein Sperrkonto fließen zu lassen, um vorrangig die auswärtigen Gläubiger zu bedienen (siehe deutsche und englische Übersetzung für den deutschen Bundestag des memorandum of understanding gegenüber Griechenland aus Februar 2012, Az. „Drucksache 17/8731“).

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/087/1708731.pdf>

Das Sperrkonto bezieht sich, wie der Hellas Frappe – Artikel „How Venizelos Robbed State Institutions To Complete Bond Swap“ vom 26.03.2012 zeigt, nicht nur auf künftige Staatseinnahmen, denn am 09.03.2012 wurden ohne Vorankündigung Guthaben von insgesamt etwa 1,4 Milliarden € von einem Tag auf den anderen von verschiedensten staatlichen Institutionen, darunter auch Universitäten und Krankenhäusern vollständig abgeräumt und auf das inzwischen entsprechend dem Memorandum of Understanding bei der Bank of Greece eingerichtete Sperrkonto überwiesen. Selbst staatliche Krankenhäuser standen plötzlich ohne jegliches Giroguthaben da mit entsprechenden Auswirkungen auf den laufenden Betrieb.

<http://hellasfrappe.blogspot.gr/2012/03/how-venizelos-regime-robbed-state.html>

Darüber hinaus verpflichtet die Troika Griechenland, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung insgesamt um 5% zu kürzen, allein durch Leistungskürzungen, Zuzahlungen und ohne jeglichen Ausgleich über Steuerzuschüsse. Außerdem verlangt die Troika von Griechenland die Erzielung eines Haushaltsüberschusses von 4,5 % des BIP. Diesen Überschuss will die Troika vor allem durch „tiefgreifende Strukturreformen“ „auf der Ausgabenseite“ erreichen, darunter vor allem durch drastische Kürzungen bei Sozialversicherungen und die Schließung angeblich nicht mehr hinreichend kosteneffizienter Behörden. Von der Sozialversicherung will die Troika „konkrete Maßnahmen“ zum Schutz der „Kernbestandteile“ (was in den meisten Staaten Renten- und Krankenversicherung bedeuten dürfte) und der „Schwächsten der griechischen Gesellschaft“, wobei sie nicht verlangt, dass diese Maßnahmen ausreichen müssen zur Bewahrung der Kernbestandteile und zum Überleben der ärmsten Bevölkerungsgruppen. Die Hauptlast der Einsparungen verlangt die Troika zu Lasten des Sozialsystems. Daneben verlangt die Troika auch weitere Kürzungen im Verteidigungsbereich. Die dauerhafte Marginalisierung des Sozialsystems ist der Troika so wichtig, dass sie für den Fall einer haushaltsmäßigen Erholung ausdrücklich keine Erholung des Sozialsystems zulassen, sondern für den Fall die weitere Senkung der Sozialversicherungsbeiträge erzwingen will.

Unabhängig von allen Auflagen sind die Einnahmen der griechischen

Sozialversicherung auch wegen des niedrigeren Beitragsaufkommens durch Rezession, Arbeitslosigkeit (auch auf Grund der von der Troika 2010 erzwungenen Lockerung des Kündigungsschutzes) und Lohnsenkungen gesunken.

Durch die Auflagen der Troika wurde und wird offensichtlich bewusst die humanitäre Katastrophe in Kauf genommen. Zu beurteilen, wer dafür strafrechtlich die Verantwortung trägt, ist Aufgabe des IStGH. Ich halte es durchaus für möglich, dass Personen von außerhalb der politischen Ämter einen nicht unerheblichen Teil der Mit-Verantwortung tragen.

III.2 die humanitäre Katastrophe im griechischen Gesundheitswesen

Das Geld in der griechischen Gesetzlichen Krankenversicherung ist inzwischen so knapp, dass die Patienten sowohl ambulant als auch im Krankenhaus die Kosten für ihre Medikamente erst einmal vorstrecken müssen.

taz-Artikel „keine Heilung auf Rezept“ vom 05.06.2012

www.taz.de/!94746/

taz-Artikel „Krise in Griechenland: Rentner stürmen Ministerium“ vom 05.09.2012

www.taz.de/!108028/

Auch der Artikel „Greek Pensioners 'Storm' Health Ministry“ aus September 2012 bestätigt, dass die Krankenversicherten ihre Medikamente erst einmal selbst bezahlen müssen. Darüber hinaus müssen sie inzwischen sogar für ambulante Arztbesuche Vorkasse leisten, was an Rumänien erinnert.

<http://hellasfrappe.blogspot.gr/2012/09/greek-pensioners-storm-health-ministry.html>

Der Artikel „Minister of Health Puts End to Agony of Cancer Patients Who Could Not Find Medicines“ vom 05.06.2012 enthüllt, warum sich die Versorgungslage mit Krebsmedikamenten Mitte 2012 in Griechenland wieder erholt hat. Es war lediglich ein vorübergehendes Wahlgeschenk.

<http://hellasfrappe.blogspot.gr/2012/06/minister-of-health-puts-end-to-agony-of-html>

Der Artikel „Crisis in Health Care Hurts Access to Vital Medicines“ aus Juni 2012 berichtet von einer Pressekonferenz griechischer Patientenverbände über die „Barbarei der Wirtschaftskrise und der Abwertung des menschlichen Lebens“ angesichts der Folgen der Liquiditätsknappheit in der griechischen Gesetzlichen Krankenversicherung. Multiple Sklerose-Patienten benötigen etwa 1.000,- € für Medikamente pro Monat; ohne diese Medikamente schreitet ihre Krankheit voran. Der Verband der Dialysepatienten von Nordgriechenland berichtet über Todesfälle auf Grund des Mangels an Dialysefiltern, welche die Apotheken erst nach Bezahlung liefern. Der Verband junger Diabetespatienten berichtete von Problemen mit Blutspenden auf Grund von Materialmangel. Krebspatienten, deren Medikamente zwischen 200,- € und 4.000,- € pro Patient und Monat kosten, bleiben wegen der Kosten oft medikamentös unversorgt.

<http://hellasfrappe.blogspot.gr/2012/06/crisis-in-health-care-decreases-access.html>

89,7 % der Griechen haben einer Umfrage zufolge Schwierigkeiten, die von ihnen benötigten Medikamente zu bezahlen. In Attika wurden Kardiologie und Gefäßklinik geschlossen. In Rhodos, Chios und Leros müssen Patienten Verbrauchsmaterialien selbst bezahlen.

Auf dem 8. internationalen Herzkongress wurde vom Anstieg von Depressionen und Schlaganfällen und einer Vervierfachung der Herzattacken bei gleichzeitiger Schwierigkeit der Bezahlung der Herzmedikamente berichtet. Laut griechischem

Gesundheitsministerium ist die Zahl der Selbstmorde im 1. Halbjahr 2011 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2010 um 45 % gestiegen.

In einem offenen Brief an alle griechischen Parteien, an das Gesundheits- und das Finanzministerium haben 23 Verbände von Krebspatienten das Leid dieser Patientengruppe beschrieben, die man nicht nur ihre Medikamente, sondern auch ihre medizinischen Verbrauchsmaterialien selbst bezahlen lässt, und von denen viele laut der Anzeige bereits 6 Monate warten, ob und wann ihre Versicherung ihnen die Kosten erstattet. Der Mangel an Medikamenten in Krankenhäusern in Griechenland hat inzwischen bereits das Ausmaß einer humanitären Katastrophe angenommen, wie die medizinische Gesellschaft Griechenlands in einem Brief an die Vereinten Nationen gewarnt hat.

(Quelle für die in diesem Absatz genannten Zahlen: dem IStGH vorliegende griechische Strafanzeige)

III.3 Menschenrechtsexperte rügt griechische Sparmaßnahmen

Angeichts der besonderen Bedeutung der universellen Menschenrechte für die Interpretation des Römischen Statuts ist hier auch die Einschätzung des unabhängigen Experten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zur Auswirkung der Finanzkrise auf die Verwirklichung der universellen Menschenrechte von erheblicher Bedeutung, da er aufzeigt, dass die Auflagen der Troika gar keine ernsthafte Orientierung an den universellen Menschenrechten erkennen lassen.

Der unabhängige Experte des Uno-Menschenrechtsrats zu Auslandsverschuldung und Menschenrechten, Cephias Lumina, stellte bereits in 2011 die Verletzung universeller Menschenrechte durch das damalige zweite Sparpaket für Griechenland fest (Artikel „Greek austerity measures violate human rights, UN expert says“ vom 01.07.2011). www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=38901&Cr=austerity&Cr1

Er betonte ausdrücklich den Vorrang der universellen Menschenrechte und drängte die griechische Regierung, bei den Sparmaßnahmen verhältnismäßig zu bleiben. Er empfahl, insbesondere auf die universellen Menschenrechte auf Nahrung, Wasser und Wohnung (alle Art. 11 Uno-Sozialpakt) sowie auf faire und gleichheitsgerechte Arbeitsbedingungen (Art. 7 Uno-Sozialpakt) zu achten. Er sah durch die damaligen Privatisierungen und Einsparungen vor allem Arme, Alte, Arbeitslose und Behinderte betroffen.

Herr Lumina rief ausdrücklich EZB, IWF und EU-Kommission auf, sich der menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Auflagen für Griechenland und andere Staaten bewusst zu bleiben, und sagte ihnen voraus, dass es ohne Berücksichtigung der Menschenrechte keine dauerhafte Lösung des Schuldenproblems geben werde.

Er sprach nicht etwa von einer nur unzureichenden Berücksichtigung der Menschenrechte, sondern seine Formulierung „if the human rights of the people are not taken into account“ zeigt, dass die Auflagen der Troika nicht einmal erkennen lassen, wie weit diese die Menschenrechte überhaupt beim Entwurf ihrer Auflagen bedacht hat.

Und diese kritischen Worte selbst direkt gegenüber der Uno-Sonderorganisation IWF wurden veröffentlicht zu einem Zeitpunkt, als Herr Lumina noch nicht wissen konnte, wie sehr das griechische Gesundheitswesen durch die Auflagen aus Februar 2012 angegriffen würde.

III.4 der Angriff auf die Ernährung in Griechenland

Die Studie „Issues in measuring absolute poverty: The case of Greece“ von Thanasis Maniatis, Yannis Bassakios, George Labrindinis und Costas Passas aus Mai 2011 beschäftigt sich mit der Bestimmung einer absoluten Armutsgrenze für Griechenland. Sowohl für die menschenrechtliche, als auch für die universell- strafrechtliche Beurteilung ist hier die absolute Armutsgrenze entscheidend. Es gibt auch noch eine relative Armutsgrenze, die allein besagt, wieviel Prozent der Bevölkerung ein Einkommen von weniger als 50% bzw. 60% des Durchschnittseinkommens haben. Tabelle 1 auf S. 6 der Studie zeigt die geringe Aussagekraft der relativen Armutsgrenze, wo Länder wie Ungarn und Slowakei deutlich besser dastehen als das deutlich reichere Kanada, in welchem selbst den Ärmsten eines der besten Gesundheitswesen der Welt zur Verfügung steht, was sich im guten Ranking Kanadas beim Human Development Index der UNDP zeigt.

Link zu griechischer Studie:

http://www.iippe.org/wiki/images/8/80/CONF_2011_Thanasis_Maniatis.pdf

Link zum Human Development Index :

http://hdr.undp.org/en/media/HDR_2011_EN_Table1.pdf

Die Studie bestimmt die Armutsgrenze für das Jahr 2009 nach den benötigten Mitteln für die Bereiche Wohnen, Nahrung, Kleidung und Transport, differenziert jeweils nach Haushalten mit ein bis fünf Personen sowie unterteilt nach Mietern und nach Personen, die für das Wohnen nur die Nebenkosten zu tragen haben. Dabei kommt sie nach den Lebenshaltungskosten des Jahres 2009 auf folgende Beträge (S. 27):

Personen	1	2	3	4	5					
Armutsgrenze mit Miete (in €)	809,3 8	1186,3 7	1495,3 7	1820,3 3	2189,2 4					
Armutsgrenze ohne Miete (in €)	518,3 8	803,37	1022,7 3	1252,3 3	1517,2 4					

Wer in Griechenland weniger als diese Beträge zur Verfügung hat, hat also zu wenig für Wohnung, Nahrung, Kleidung oder Transport. Je weiter das Einkommen unter diesen Beträgen liegt, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Personen hungern.

Die Studie ist in 2011 für 2009 fertiggestellt worden. Die Schaffung der humanitären Katastrophe im griechischen Gesundheitswesens wurde und wird, wie in den Abschnitten III.1 und III.2 dieses Schreibens gezeigt, vor allem durch die Auflagen der Troika seit Februar 2012 verursacht. Zur Ermittlung des heutigen Existenzminimums in Griechenland wäre es also erforderlich, zu den o. g. Beträgen noch die durchschnittlichen Zuzahlungen und Selbstzahlungen entweder der griechischen Patienten insgesamt oder bezogen auf den Gesundheitszustand ärmerer Bevölkerungsgruppen hinzuzurechnen, oder die Hinzurechnungsbeträge noch stärker zu differenzieren bzgl. bestimmter teurer, aber nicht seltener Krankheiten (wie

z. B. Krebs, Herzerkrankungen, Diabetes oder Nierenerkrankungen).

Soweit teure Krankheiten hinzu kommen, dürfte Hunger in Griechenland also auch bei vielen Personen mit einem Einkommen über der absoluten Armutsgrenze vorhanden sein.

Die Studie zeigt in Tabelle 3 auf S. 28, dass der Tariflohn NGCLA in 2009 für eine Einzelperson bei 590,- € und bei zwei erwerbstätigen Eltern bei zusammen 1.300,- € lag. Das ist die Situation vor den Eingriffen der Troika in das Tarifrecht gewesen. Und es lag damals schon unter der absoluten Armutsgrenze. Inwieweit es branchenbezogen höhere Tariflöhne in Griechenland gab oder gibt, ist mir nicht bekannt.

Laut dem Ekathimerini-Artikel „Over 2 mln Greeks living below poverty line in 2010“ vom 02.11.2012 haben laut der griechischen Statistikbehörde ELSTAT in 2010 2,34 Millionen Griechen unter der Armutsgrenze gelebt.

www.ekathimerini.com/4dcgi/_w_articles_wsite2_1_02/11/2012_468462

Dabei bezieht sich Ekathimerini auf die von ELSTAT für 2010 festgelegte Armutsgrenze von 6.591,- € pro Person (also 549,25 € pro Monat). Die Zahl der Privathaushalte unterhalb der Armutsgrenze habe 2010 bei 901.190 gelegen.

Diese ELSTAT-Zahlen werden bestätigt vom Artikel „Over 2.3 mln Greeks living below poverty line“ des azerbaidschanischen Mediums APA vom 03.11.2012.

<http://en.apa.az/news/181884>

Dabei ist die Armutsgrenze von ELSTAT bereits sehr niedrig angesetzt. Denn ein genauerer Blick in Tabelle 2 der o. g. griechische Studie aus Mai 2011 zeigt, dass ein Ein-Personen-Haushalt bereits 2009 für Wohnen (Miete und Nebenkosten) und Ernährung zusammen bereits (431, 69 € + 101,13 € =) 542,82 € benötigte, also bei der Armutsgrenze laut ELSTAT so gut wie nichts für Kleidung und Transport übrig bleiben dürfte.

Laut dem Phantis-Artikel „More than 400,000 children hungry at Greece“ vom 06.04.2012 leben in Griechenland 20,1 % der Haushalte und 439.000 Kinder unter der Armutsgrenze.

www.phantis.com/news/more-400000-children-hungry-greece

Phantis schließt daraus auf die Unterernährtheit dieser Kinder. Diese Zahlen stammen aus dem im März 2012 veröffentlichten Bericht „The State of the Children in Greece Report“ von UNICEF Griechenland.

Link:

http://www.unicef.gr/pdfs/State_of_the_Children_in_Greece_Report_2012_Summary.pdf

Dort wiederum wird bzgl. der 439.000 Kinder unter der Armutsgrenze auf Zahlen der EU-Statistikbehörde EUROSTAT für 2010 verwiesen.

Bei welchem monatlichen Betrag UNICEF Griechenland die Armutsgrenze sieht, ist mir leider nicht bekannt.

Von diesen 20,1 % mangelt es laut Phantis bei der Ernährung von 21,6 % (also auf die Gesamtbevölkerung bezogen 4,34 %) an tierischem Protein.

Laut Phantis liegt die Armutsgrenze in Griechenland bei 470,- € pro Monat. Der Phantis-Artikel sieht die offizielle Armutsgrenze auf einen Haushalt von 4 Personen bezogen. Ich vermute, dass damit eine Armutsgrenze von 470,- € pro Person eines

solchen Haushalts bzw. für den ganzen Haushalt (4 * 470,- € =) 1.880,- € im Monat gemeint ist.

Phantis sagt, offiziellen Schätzungen zufolge lebten 21% der Griechen unter der Armutsgrenze. Das Medium selbst schätzt 25% (2,8 Millionen von insgesamt 11,2 Millionen Griechen). Das griechische Netzwerk zur Armutsbekämpfung (EAPN) wird zitiert, dass bald 30% erreicht werden; diese Zahl sei kürzlich bestätigt worden von einer Studie der Stiftung für wirtschaftliche und industrielle Forschung (IOBE).

Laut Phantis seien außerdem 400.000 griechische Familien ohne Erwerbseinkommen.

Auch wenn mir die exakte Zahl der hungernden Menschen in Griechenland nicht bekannt ist, zeigen die oben dargelegten Zahlen doch deutlich, dass in großem Maßstab und systematisch in Kauf genommen wird, dass Millionen Menschen allein in Griechenland von Hunger bedroht sind.

III.5 Drastische Ausgabenkürzungen in Portugal und Spanien sowie Hunger in Spanien.

In Spanien liegt durch die Sparmaßnahmen bereits eine humanitäre Katastrophe auf dem Gebiet der Ernährung vor. Spanien und Portugal bewegen sich in großen Schritten auf eine humanitäre Katastrophe im Gesundheitswesen hin. Dies zeigt, dass die Außerachtlassung der sozialen universellen Menschenrechte bei den Sparmaßnahmen zur Erwirtschaftung der Mittel für die Banken innerhalb weniger Jahre oder auch nur Monate überall zu humanitären Katastrophen führen kann, bei welchen sich dann Fragen zu möglichen Tatbeständen von Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut stellen.

In den Abschnitten III.1+III.2 dieses Schreibens für Griechenland wurde zumindest für das Gesundheitswesen der Zusammenhang zwischen konkreten Auflagen aus einem konkreten Memorandum of Understanding und dessen Folgen für die Gesundheit aufgezeigt.

Für Spanien und Portugal wären hierzu ebenfalls die humanitären Folgen mit den Auflagen zu vergleichen, um zuordnen zu können, was jeweils an den Auflagen der Troika aus EFSM bzw. EFSF, was an den Auflagen im Defizitverfahren, und was möglicherweise an der Politik vor Ort liegen mag. Das ist aber nicht der Gegenstand dieses Schreibens. Hier soll insoweit erst einmal nur gezeigt werden, dass ein Einschreiten des IStGH zu Griechenland auch erforderlich ist im Sinne der Prävention von Art. 7 Römisches Statut für Portugal und Spanien. Bereits die offizielle Aufnahme von Ermittlungen zu Griechenland durch den IStGH wird ein entscheidendes Zeichen setzen, um zahllosen Patienten und hungernden Langzeitarbeitslosen auch in Portugal und Spanien das Leben zu retten.

Spätestens nach Inkrafttreten von Art. 136 Abs. 3 AEUV drohen in allen Staaten der Eurozone Sparmaßnahmen, welche systematisch so tief vor allem in das Menschenrecht auf das für den jeweiligen Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt), aber auch in das universellen Menschenrecht auf Nahrung (Art. 12 Uno-Sozialpakt) eingreifen, dass es in allen diesen Staaten incl. Deutschland zu Verbrechen an der Menschlichkeit i. S. v. Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut zu kommen droht (siehe Abschnitt IV. dieses Schreibens).

Das zeigt sich am Angriff auf das Gesundheitswesen in Portugal, wo laut dem taz-Artikel „ein Monatslohn für den Staat“ vom 17.10.2012 mit 19,5% die größten prozentualen Einsparungen im Gesundheitswesen vorgesehen sind. In wenigen

Monaten könnten sich bei Umsetzung derart drastischer Kürzungen auch in Portugal Fragen zum Röm. Statut auftun.

www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printarchiv/digi-artikel/?ressort=wu&dig=2012%2F10%2F17%2Fa0078&cHash=7f2d249bc2f961c58e314a22d0d1791

Ich habe außerdem von Bekannten aus der Provinz Alentejo erfahren, dass dort heute bereits das für die Region zuständige Krankenhaus nur noch eine Notversorgung machen kann, und man zur Behandlung eines Knochenbruches oder eines Herzinfarktes von dort bereits heute, soweit es über eine Notversorgung hinaus geht, über 250 km fahren muss. Die Situation ist also in Portugal bereits heute deutlich schlimmer, als es im ursprünglichen Memorandum of Understanding in 2011 ersichtlich war.

Laut dem taz-Artikel „Spanien spart sich seinen Sozialstaat“ vom 25.10.2012 sollen nun auch dort zumindest von den Steuermitteln für das Gesundheitswesen 22,6 % gestrichen werden.

www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikelressort=au&dig=2012%2F10%2F25%2Fa0045&cHash=446287ecd7fa9eba54bf3bea93e63877

Und die Unmenschlichkeit zeigt sich in aller Deutlichkeit in Spanien, wo das Rote Kreuz zum ersten Mal in der Geschichte des Landes um Lebensmittelpenden gebeten hat angesichts von 300.000,- hungernden Menschen (taz-Artikel „Spanien abgewertet“ vom 12.10.2012).

www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printarchiv/digi-artikel/?ressort=wu&dig=2012%2F10%2F12%2Fa0157&cHash=0b7863dd0a47968dd5af10cee8a2f786

III.6 weitere Zerstörung des Gesundheitswesens in Rumänien

Rumänien ist einer der Staaten, die über die EU-Verordnung „Verordnung (EG) Nr. 332/2002“ einen Notfall- kredit unter strengen Auflagen erhalten hat. Diese Verordnung ist ähnlich wie der EFSM des europäischen Finanzierungsmechanismus, nur eben für EU-Mitgliedsstaaten außerhalb der Eurozone.

In Rumänien wurde nicht nur die Kürzung der Renten um 15% verlangt und von Regierung und Parlament durchgewunken, sondern außerdem Zuzahlungen bei der ambulanten Versorgung, obwohl in Rumänien schon vor dem IWF (bzw. der Troika) bei Krankenhausaufenthalten von der Medizin bis zum Material alles selbst bezahlt werden muss, und die Krankenversicherung praktisch nur die ärztliche Arbeitsleistung bezahlt, und obwohl die Krankenhaushygiene so schlecht ist, dass viele Patienten dort an Tuberkulose erkranken. Nun soll den Armen auch noch die ambulante Versorgung genommen werden. Von den 435 rumänischen Krankenhäusern sollen 150 bis 200 geschlossen und der Rest auf die größtenteils vor dem Bankrott stehenden rumänischen Kommunen übertragen werden. 9.300 bis 10.000 Betten sollen in den nicht direkt zu schließenden Kliniken abgebaut werden.

Die genannten Zahlen stamme aus 2010, wie die folgenden Links beweisen:

www.wsws.org/de/2010/jun2010/ruma-j09-shtml

www.wsws.org/de/2010/apr2010/ruma-a5.shtml

www.wsws.org/de/2010/jun2010/ruma-j18.shtml

Auch die taz bestätigt, dass es seit 2010 durch die Troika-Auflagen drastische

Kürzungen im rumänischen Gesundheitswesen gegeben hat und gibt. Laut dem Artikel „Gott sei Dank nicht mehr in die Klinik“ vom 17.01.2012 bricht „die Gesundheitsversorgung im ärmsten EU-Land“ „Stück für Stück zusammen“. Die Gesundheitsausgaben lägen mit 3,5% bis 4% des BIP nur noch etwa halb so hoch wie im EU-Durchschnitt. 40.000 Ärzte fehlten im Land, Zehntausende Ärzte und Pfleger seien ausgewandert. In manchen ländlichen Gegenden gebe es „kaum noch Gesundheitsversorgung, in vielen Kleinstädten nur sehr eingeschränkt.“

Nur mit Bestechungsgeld erhalte man noch eine ordentliche medizinische Behandlung. Leidtragende seien Arme und Alte.

Wegen der Sparmaßnahmen, darunter neben den drastischen Kürzungen im Gesundheitswesen auch die Kürzung der Gehälter im öffentlichen Dienst um 25% sowie der Renten und vieler Sozialleistungen um 15 % bis 25% seien inzwischen 3 Millionen Rumänen ausgewandert, die meisten nach Italien, Spanien und Deutschland.

www.taz.de/!85782/

Rumäniens Gesundheitswesen wurde bereits in den 1990er Jahren vom IWF schwer geschädigt (Abschnitt V.2 dieses Schreibens).

IV. Nachweis der Systematik des Angriffs anhand der „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV)

IV.1 Absicherung des Finanzsektors als eigentlicher Grund für die maßlose Strenge

Das Leid durch die maßlosen Auflagen zu Lasten der Griechen hat nicht in erster Linie mit den Griechen zu tun. Die Liquiditätsprobleme des Landes wurden nur ausgenutzt als Anlass, um immer neue Mechanismen zur Absicherung des Finanzsektors etablieren zu können. Dies ist das eigentliche mutmaßliche Tatmotiv.

Die Griechen wurden nur als die ersten Opfer ausgesucht. Die Deutschen wie alle Einwohner der Eurozone sollen später dran kommen, nämlich nach Inkrafttreten des Art. 136 Abs. 3 AEUV.

In das EU-Primärrecht soll ein neuer Art. 136 Abs. 3 AEUV eingefügt werden, der wie folgt lautet: „Die Mitgliedsstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“

Links:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/118578.pdf

Dabei geht es jedoch nicht wirklich um die Stabilität der europäischen Gemeinschaftswährung, weder um die Geldwertstabilität, noch um die Wechselkursstabilität, und auch nicht um die Sanierung der Staatsfinanzen, sondern einzig um die „Finanzstabilität“.

Das wird bewiesen durch:

-Abs. 2+4 der Erwägungsgründe vom 16./17.12.2010 zur Initiierung von Art. 136 Abs. 3 AEUV

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/118578.pdf

-Nr. 11 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 23./24.06.2011, wonach die Regierungschefs alles für die „Finanzstabilität“ tun wollen

www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/123075.pdf

Die Schlussfolgerungen zum Gipfel vom 24./25.03.2011 beweisen die Definition der „Finanzstabilität“ als Stabilität des Finanzsektors, also vor allem von Banken.

www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/120296.pdf

Mit Art. 136 Abs. 3 AEUV will man immer neue Mechanismen zur Bankenrettung machen, von denen bisher vor allem zwei Gruppen von Mechanismen bekannt sind, nämlich die des europäischen Finanzierungsmechanismus („Griechenlandhilfe“, EFSM, EFSF und ESM) und die zur Ermächtigung der EU-Kommission als „EU-Wirtschaftsregierung“ (Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, Ungleichgewichtsverfahren und haushaltmäßige Überwachung).

Beim europäischen Finanzierungsmechanismus werden die Auflagen immer von der „Troika“ aus EU-Kommission, IWF und EZB unter Leitung der EU-Kommission entworfen und von den Finanzministern bzw. deren Staatssekretären (bei EFSF) oder (als Möglichkeit beim ESM) durch von den Finanzministern bestimmte Direktoren beschlossen. Bei Stabilitäts- und Wachstumspakt und Ungleichgewichtsverfahren und einem Teil der haushaltmäßigen Überwachung werden sie von der EU-Kommission entworfen und vom EU-Ministerrat beschlossen. Bei einem Teil der haushaltmäßigen Überwachung beschließt die EU-Kommission selbst die Auflagen. Und der ESM verbietet über kollektive Aktionsklauseln jeglichen souverän bestimmten Staatsbankrott, um die Staaten der Eurozone, wenn sie bankrott sind, in ein Staateninsolvenz-verfahren zu zwingen, wo sie noch zusätzlich von ihren privaten Gläubigern politische Auflagen bekommen (Abschnitt IV.4 dieses Schreibens).

Bei den Mechanismen des „europäischen Finanzierungsmechanismus“ geht es immer darum, den Staaten der Eurozone mit Liquiditätsproblemen Darlehen zu geben, damit sie ihre bisherigen Gläubiger bezahlen oder (nur bei EFSF und ESM) Banken rekapitalisieren können, wofür sie dann „strenge“ Auflagen zu Lasten ihrer Einwohner bekommen. Bei der Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes geht es um strenge Auflagen für Staaten mit zu hoher Neu- oder Gesamtverschuldung, beim Ungleichgewichtsverfahren um strenge Eingriffe der EU-Kommission in beliebige Fragen der Lohn-, Finanz- oder Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten, und bei der haushaltmäßigen Überwachung um beliebige Eingriffe der EU-Kommission in die Haushaltsentwürfe der Regierungen der Mitgliedsstaaten.

All diese Mechanismen sind in erster Linie darauf ausgerichtet, genug Mittel für die Absicherung der „Finanzstabilität“ des Finanzsektors zu erwirtschaften auf Kosten aller übrigen Einwohner der Mitgliedsstaaten.

Den Bevölkerungen der EU-Mitgliedsstaaten und hat man jedoch vorgetäuscht, dass es um den Schutz der Währung und der Staatsfinanzen ginge. Es scheint sehr unwahrscheinlich, dass die Regierungschefs aller 17 Staaten der Eurozone oder gar alle 27 Regierungschefs aller Staaten der Europäischen Union jemals alle bewusst die „Finanzstabilität“ des Finanzsektors über die Rechte ihrer Einwohner stellen würden.

Ich glaube eher, dass es auch für die Schuldfrage vor dem IStGH für an den Griechen verursachte Leid von erheblicher Bedeutung sein könnte, wer sich diese Täuschung ausgedacht hat.

IV.2 die Verpflichtung auf die „Strenge“ als Systematik der Unmenschlichkeit

Alle Finanzhilfen im Rahmen von an Art. 136 Abs. 3 S. 1 AEUV anknüpfenden Mechanismen zum Schutz der „Finanzstabilität“ des Finanzsektors wären gem. Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV mit „strengen“ Auflagen zu verbinden.

Die „Strenge“ der Auflagen ist bei allen diesen Mechanismen vorgesehen wie in der „Praxis“ des IWF (Ecofin-Rat (Wirtschaftsminister und Finanzminister im EU-Ministerrat) vom 10.05.2010) bzw. „sehr streng“ laut Nr. 49 des Berichts der „Task Force“, vom 21.10.2010. Die „Task Force“ umfasste die Bundesfinanzminister aller EU-Mitgliedsstaaten sowie EU-Kommissar Olli Rehn, den damaligen EZB-Chef Jean-Claude Trichet, den Eurogruppen-Vorsitzenden Jean Claude Juncker und den Präsidenten des Europäischen Rats Herman Van Rompuy, der gleichzeitig auch die Task Force leitete.

Schlussfolgerungen der Wirtschafts- und Finanzminister im Ministerrat (Ecofin) vom 10.05. 2010 (Az. SN 2564/1/10)

http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2010/20100510beschluesseeurolaenderfinanzminister.property=publicationFile.pdf

Empfehlungen der „Task Force“ vom 21.10.2010

www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/117326.pdf

Der ESM wird außerdem durch Art. 3 ESM-Vertrag verpflichtet, „strenge“ Auflagen zu machen.

www.eurozone.europa.eu/media/582866/02-tesm2/de12.pdf

Die Wirtschaftsregierung wird verpflichtet über Erwägungsgrund 3 i. V. m. Art. 6 EU-Verordnung 2011/385 (COD), „strenge“ Auflagen aufzuerlegen (siehe auch Abschnitt IV.3 dieses Schreibens).

http://ec.europa.eu/europa2020/pdf/proposal_strength_eco_en.pdf

Darüber hinaus sind alle Auflagen im Rahmen der EFSF laut der Präambel des EFSF-Rahmenvertrags streng wie gegenüber Griechenland vorgesehen:

siehe dazu EFSF-Rahmenvertrag vom 07.06.2010

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_1270/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Europa/20100609-Schutzschirm-Euro-Anlage__1.templateId=raw.property=publicationFile.pdf

in 2011 beschlossener geänderter EFSF-Rahmenvertrag (Entwurf vom 26.08.2011)

http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/110902_EFSF_Rahmenvertrag_Anpassung.pdf

Die „Praxis“ des IWF ist dabei etwas völlig anderes als das, was in dessen Satzung steht. In der Satzung des IWF steht an keiner Stelle eine Pflicht zur Unmenschlichkeit. Durch eine maßlose straf- und haftungs- rechtliche Immunität sowie übermäßige Bezahlung sind jedoch die moralischen und wahrnehmungsmäßigen Maßstäbe innerhalb des IWF derart verschoben, dass dessen Auflagen keine Rücksicht auf die Grundrechte und Menschenrechte der Einwohner der Schuldnerstaaten nehmen.

Das Römische Statut ist Grundlage allein für die Verfolgung von ab dem 01.07.2002 begangenen Taten wie hier des mutmaßlichen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegenüber dem griechischen Volk. Für davor liegende Taten kommt eine Strafverfolgung zwar nicht durch den IStGH, aber möglicherweise durch inter-

nationale ad hoc – Strafgerichtshöfe wie für Ruanda und Jugoslawien oder durch die nationalen Gerichte des jeweiligen Opferstaates in Betracht.

Angeichts der systematischen Verpflichtung der Auflagen auf eine Strenge entsprechend der „Praxis“ des IWF, welche ab Inkrafttreten von Art. 136 Abs. 3 AEUV gelten würde, ist es jedoch entscheidend, für die Interpretation, was eine Strenge entsprechend der „Praxis“ des IWF ausmacht, auch ältere maßlose Auflagen des IWF zu betrachten – für den Beweis, dass eine Verpflichtung auf eine Strenge im Sinne der „Praxis des IWF“ beinhaltet, zur Absicherung des Finanzsektors systematisch derart tief selbst in die Menschenrechte auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) und auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) einzugreifen, dass dies systematische bis hin zu Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut reicht.

Die Aufnahme eines Verfahrens durch den Internationalen Strafgerichtshof ist auch erforderlich, um gerade noch rechtzeitig ein entscheidendes Zeichen zu setzen, damit über Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV die Systematik der Unmenschlichkeit nicht auch noch mit eu-primärrechtlichem Rang verankert und damit aus Sicht des EU-Rechts vom Rang über sämtliches Recht der Vereinten Nationen gestellt wird !

IV.3 die haushaltmäßige Überwachung und die Instrumentalisierung der EU-Fördermittel

EU-Verordnung 2011/385 (COD) ist zusammen mit EU-Verordnung 2011/0386 (COD) als eu-sekundär-rechtliche Rechtsgrundlage für die haushaltmäßige Überwachung der Staaten der Eurozone durch die EU-Kommission vorgesehen. Sie findet sich unter dem Link:

http://ec.europa.eu/europa2020/pdf/proposal_strength_eco_en.pdf

Über Erwägungsgrund 3 und Art. 6 der EU-Verordnung 2011/385 (COD) könnte die EU-Kommission jedem Staat der Eurozone, welcher Finanzhilfe erhält von einem oder mehreren anderen Staaten, vom IWF, der EFSF oder dem ESM zusätzliche „strenge“ Auflagen machen, wobei im wesentlichen strengere Fassungen bereits existierender Auflagen aus dem Defizitverfahren (des Stabilitäts- und Wachstumspaktes) und aus dem Ungleichgewichtsverfahren vorgesehen sind.

Im Falle der Nicht-Erfüllung dieser verschärften Auflagen ist als zusätzliche Sanktion gegenüber dem jeweiligen Staat die Kürzung der (in Erwägungsgrund 7 genannten) EU-Fördermittel ELER-Landwirtschaftsmittel (vor allem für extensive und ökologische Landwirtschaft), der EU-Sozialfondsmittel, der EU-Fischereimittel, der EU-Strukturmittel (für ländliche Regionen) und der EU-Kohäsionsmittel (für arme Regionen) vorgesehen.

EU-Verordnung 2011/0386 (COD) ermächtigt über ihre Art. 5, 6 und 9 die EU-Kommission, beliebig in die Haushaltsentwürfe der Staaten der Eurozone einzugreifen.

http://ec.europa.eu/europa2020/pdf/proposal_monito_assess_en.pdf

Die nationalen und regionalen Parlamente der Staaten der Eurozone könnten zwar über ihre Haushalte noch selbst entscheiden, aber die Nichtbefolgung der „Meinungen“ (Art. 6) der Kommission durch die Mitgliedsstaaten würde diese automatisch über Art. 9 ins Defizitverfahren des Stabilitäts- und Wachstumspaktes bringen, selbst wenn das Defizit oder die Gesamtverschuldung dieser Staaten gar nicht zu hoch wäre, oder sie sogar Schulden abbauen würden.

Über Art. 21 von EU-Verordnung 2011/0276 (COD) will man die gleichen EU-Fördermittel wie über EU-Verordnung 2011/385 (COD) bei Nicht-Erfüllung von Auflagen kürzen können. Der Unterschied ist, dass nach Art. 21 Abs. 1 EU-

Verordnung 2011/0276 (COD) die Instrumentalisierung hier zur Durchsetzung der Auflagen aus (lit. b) dem Defizitverfahren des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, (lit. c) dem Ungleichgewichtsverfahren, (lit. d i.) dem EFSM, (lit. d ii.) aus dem Finanzhilfe-Mechanismus für die EU-Mitgliedsstaaten ohne Euro (wie z. B. Rumänien) (Verordnung (EG) Nr. 332/2002) und (lit. d iii.) aus dem ESM .

<http://ec.europa.eu/edf/BlobServlet?docId=233&langId=en>

Die Kombination von beliebigen Eingriffen in die Haushaltsentwürfe und die Instrumentalisierung der genannten Fördermittel würden vor allem die ärmeren Regionen sowie die bäuerliche Landwirtschaft und die ökologische Landwirtschaft und selbst Lebensmittelhilfen über den EU-Sozialfonds vom Wohlwollen der Kommission abhängig machen. Die Möglichkeit der gesunden bzw. konzernunabhängigen Ernährung in den Staaten der Eurozone würde zum politischen Pfand der Kommission – und das bei einer Strenge wie in der „Praxis“ des IWF (Art. 136 Abs. 3 AEUV, Abschnitt IV.2 dieses Schreibens).

Denn bei Nicht-Erfüllung der Auflagen der Auflagen würde durch die Kürzung der genannten EU-Fördermittel landwirtschaftliche Betriebe ruiniert sowie Lebensmittelhilfen verringert bzw. eingestellt. Beides würde die Zahl der Hungernden in der Eurozone erhöhen und mit zu weiteren Fällen von Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut beitragen. Auch hier zeigt sich die Systematik und Großangelegtheit.

IV.4 Mitherrschaft der privaten Gläubiger über das Staateninsolvenzverfahren des ESM

Der ESM ist der härteste der an Art. 136 Abs. 3 AEUV anknüpfenden Mechanismen. Die beim ESM im Vergleich zum IWF noch stärkere Immunität wird vermutlich allein von Art. 27 Römisches Statut oder von noch kommenden Verfassungsgerichtsurteilen durchbrochen werden. Der ESM ist als eine eigenständige völkerrechtliche Organisation mit erst einmal einfachem völkerrechtlichem Rang, also unterhalb des „ius cogens“, unterhalb des EU-Rechts und unterhalb der nationalen Verfassungen vorgesehen. Eine spätere Anhebung des ESM-Vertrags auf eu-primärrechtlichen Rang ist laut Vorwort und Nachwort der Stellungnahme zum Euro-Gipfel vom 09.12.2011 geplant. Link:http://ralpherns.files.wordpress.com/2011/12/documento_cumbre_bruselas_9d_2011.pdf

Zusätzlich zur Verpflichtung auf die Strenge entsprechend der „Praxis“ des IWF verpflichtet Art. 12 Abs. 3 ESM-Vertrag alle Staaten der Eurozone, alle ihre ab dem 01.01.2013 herausgegebenen Staatsanleihen mit kollektiven Aktionsklauseln zu versehen.

Wie das „Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes“ (Drucksache 17/9049) in Deutschland als eines der Begleitgesetze zum ESM beweist, sind diese kollektiven Aktionsklauseln dafür da, den Staaten der Eurozone einen souverän bewältigten Staatsbankrott zu verbieten und sie stattdessen im Falle einer Staatsbankrott-situation in das Staateninsolvenzverfahren des ESM zu zwingen, wo sie politische Auflagen dann außer von der Troika auch noch von den privaten Gläubigern bekommen sollen, wobei die größten privaten Gläubiger der Staaten (die großen Banken) durch die Höhe ihrer Forderungen dann ein entsprechendes Stimmgewicht hätten.

Link:<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/090/1709049.pdf>

Mit Art. 136 Abs. 3 AEUV und dem ESM soll für die gesamte Eurozone die menschenrechtswidrige, einseitige und radikale Vertretung von Bankeninteressen ohne Rücksicht auf die Menschenrechte der Einwohner, die es beim IWF mindestens seit den 1980er Jahren gibt, und die man heute „Wiener Initiative“ nennt, legalisiert werden (siehe auch Abschnitt V.4 dieses Schreibens).

IV.5 wie Art. 136 Abs. 3 AEUV das universelle Recht zu verdrängen droht

Das IWF-Recht ist vom Rang ganz normales Völkerrecht, es steht wie der größte Teil des Völkerrechts gerade einmal eine Stufe oberhalb der einfachen Gesetze (Art. 27 WVRK), also klar unterhalb der zum „ius cogens“ gehörenden universellen Menschenrechte.

Der IWF ist zwar selbst nicht an die universellen Menschenrechte gebunden, auf Grund des Vorrangs der universellen Menschenrechte vor dem IWF-Recht jedoch ist noch nie ein Schuldnerstaat berechtigt oder verpflichtet gewesen, dessen Auflagen über das mit den universellen Menschenrechten vereinbare Maß hinaus zu erfüllen.

Die Uno-Charta ist nach ihrem eigenen Art. 103 der höchste internationale Vertrag. Da die Uno-Charta zugleich auf den Respekt vor der Souveränität der Staaten verpflichtet (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta), steht sie im Ergebnis direkt unterhalb der nationalen Verfassungen ihrer Mitgliedsstaaten, aber oberhalb aller anderen internationalen Verträge.

Die universellen Menschenrechte, also die AEMR und die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen, stehen von ihrem eigenen Ranganspruch her unterhalb der Uno-Charta (Art. 29 Nr. 3 AEMR), aber oberhalb des übrigen Völkerrechts (Art. 28 AEMR, Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta) bis auf die mit den universellen Menschenrechten gleichrangigen Genfer und Haager Konventionen des humanitären Kriegsvölkerrechts (IGH-Gutachten vom 08.07. 1996 “Advisory Opinion of the International Court of Justice of 8 July 1996, The Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Reports 1996”).

Die Uno-Charta und die universellen Menschenrechte gehören zum „ius cogens“, der höchsten Kategorie nahezu weltweit geltenden Völkerrechts (Rn. 279-282 des Urteils des EU-Gerichts 1. Instanz zu Az. T-306/01 sowie das o. g. IGH-Gutachten vom 08.07.1996).

Auch bei den im Römischen Statut aufgeführten Straftatbeständen muss es sich um „ius cogens“ handeln, denn zu diesen gab es 1946 zwar eine Resolution der Uno-Vollversammlung, aber einen ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag erst mit dem Römischen Statut. Die ad hoc – Gerichtshöfe in Nürnberg, in Japan, zu Ruanda und zu Jugoslawien können angesichts des menschenrechtlichen Verbots rückwirkenden Strafrechts (Art. 11 Nr. 2 AEMR) ohne das Römische Statut nur durch „ius cogens“ eine gültige Rechtsgrundlage gehabt haben.

Nach meiner Rechtsauffassung ist auch das Römische Statut selbst „ius cogens“, denn Vorschriften wie die zur Durchbrechung der Immunität selbst anderer völkerrechtlicher Organisationen (Art. 27 Römisches Statut) sprechen jedoch deutlich für „ius cogens“.

Der EUV und der AEUV und die Protokolle und Anhänge zu diesen beiden Verträgen sind das EU-Primärrecht. Das EU-Primärrecht hat aus seiner eigenen Sicht einen Rang oberhalb der nationalen Verfassungen der Mitgliedsstaaten (Art. 1 EUV, Art. 51 EUV, Erklärung 17 in den Anhängen zu AEUV und EUV). Das steht im Widerspruch zu den Rangansprüchen von Uno-Charta und universellen Menschenrechten, da das

EU-Recht selbst auch Völkerrecht ist.

Die Verfassungsgerichte reagieren je nach verfassungsrechtlicher Lage unterschiedlich auf den Ranganspruch des EU-Rechts. Nach ständiger Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichts ist die polnische Verfassung das höchste Recht in Polen und steht damit auch oberhalb des EU-Rechts (siehe z. B. Urteil vom 16.11.2011). Das deutsche Bundesverfassungsgericht sieht seit dem Lissabon-Urteil vom 30.06.2009 die Verfassungsidentität (vor allem Grundrechte und Strukturprinzipien, aber auch die Staatsaufträge Friedensgebot (Art. 1 Abs. 2 GG, siehe Vorwort dieses Schreibens) und europäische Integration (Art. 23 GG)) als über dem EU-Recht (Leitsatz 4, Rn. 216+217 Lissabon-Urteil), gesteht dem EU-Primärrecht aber ansonsten einen Rang oberhalb des Restes des Grundgesetzes zu (Rn. 240) – bis auf der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (Rn. 255 + 342), welche vom Rang nur normales Völkerrecht ist. Laut Leitsatz 3 des Lissabon-Urteils muss bei Umsetzung des EU-Rechts noch genug Raum für die universellen Menschenrechte bleiben, wobei das deutsche Bundesverfassungsgericht sich aber nicht zum Rangverhältnis zwischen EU-Sekundärrecht (wie EU-Richtlinien, EU-Verordnungen etc.) und universellen Menschenrechten geäußert hat.

Auch das lettische Verfassungsgericht hat mit Urteil vom 22.12.2009 (Az. 2009-43-01) den Vorrang zumindest der Grundrechte und Strukturprinzipien der lettischen Verfassung vor dem EU-Recht bestätigt.

In Art. 29 Abs. 4 Nr. 10 der irischen Verfassung hingegen steht ein ausdrücklicher Vorrang des EU-Rechts vor der irischen Verfassung.

Das EU-Recht gehört trotz seines hohen Ranganspruchs nicht zum „ius cogens“, weil diese Kategorie allein für zumindest beinahe weltweit gültiges Recht in Betracht kommt.

Diese Beispiele zeigen, dass die Rangansprüche des EU-Rechts und der universellen Menschenrechte miteinander in Konkurrenz stehen, und dass zahlreiche EU-Mitgliedsstaaten das EU-Primärrecht (bis auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik), wenn auch nicht unbedingt das EU-Sekundärrecht, als über den universellen Menschenrechten stehend betrachten dürften.

Wenn nun Art. 136 Abs. 3 AEUV in Kraft träte, dann stünde also aus der Sicht zumindest des EU-Rechts und der meisten EU-Mitgliedsstaaten die systematische Verpflichtung zu immer neuen Mechanismen für die „Finanzstabilität“ mit einer die universellen Menschenrechte ignorierenden Strenge, welche bis hin zu Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut reicht, vom Rang oberhalb der universellen Menschenrechte und auch oberhalb des Römischen Statuts.

Das würde bedeuten, dass durch Art. 136 Abs. 3 AEUV systematisch in den Staaten der Eurozone die universellen Menschenrechte und auch das Römische Statut nur noch insoweit angewendet würden, wie sie mit den von ihrer Strenge her auf Grund Verpflichtung auf die „Praxis“ des IWF bis hin zu Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut reichenden Auflagen der Troika bzw. der EU-Kommission vereinbar wären.

Darüber hinaus verpflichtet Art. 351 AEUV (ehemals Art. 226 EGV) die EU-Mitgliedsstaaten, soweit diese an völkerrechtliche Verträge gebunden sind, welche mit dem EU-Primärrecht kollidieren, diese Inkompabilitäten mit dem EU-Primärrecht zu beseitigen.

Wie weit diese Verpflichtung aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) geht, zeigt dessen Urteil vom 01.02.2005 in Sachen Commission v. Austria (Az. C-203/03, Rn. 61 des Urteils), dass Österreich die ILO-Konvention Nr. 45 zum Schutz von

Frauen im Bergbau zum nächstmöglichen dort vorgesehenen Zeitpunkt zu kündigen hätte, weil diese mit einer EU-Richtlinie (also EU-Sekundärrecht) kollidierte. Sachlich ging es damals darum, dass in der EU-Richtlinie die Gleichberechtigung mehr Gewicht hatte und in der ILO-Konvention der Schutz der Frauen vor schweren und gesundheitlich riskanten Tätigkeiten im Bergbau.

Im Urteil zu C-203/03 erzwang der EUGH also, dass Österreich eine ILO-Konvention mit normalem völkerrechtlichen Rang kündigen musste, weil diese EU-Sekundärrecht widersprach, obwohl der damalige Art. 226 EGV (heute Art. 351 AEUV) eine Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung zur Kündigung anderer völkerrechtlicher Verträge nur bei Kollisionen mit EU-Primärrecht bietet.

Link:<http://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30db92332c9a56434bba8c9fbf45957d2463.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuKbNn0?text=&docid=49900&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=553937>

Nach Inkrafttreten von Art. 136 Abs. 3 AEUV würde sich Art. 351 AEUV nun so auswirken, dass die Staaten der Eurozone aus Sicht des EU-Rechts verpflichtet wären, ihre Verpflichtungen auf die universellen Menschenrechte und ebenso auf das Römische Statut des IStGH in der Weise zu lockern, dass sie immer neuen an Art. 136 Abs. 3 AEUV anknüpfenden Mechanismen mit einer alle Menschenrechte ignorierenden Strenge entsprechend der „Praxis“ des IWF nicht mehr im Wege stehen könnten. Das würde aller Voraussicht nach bedeuten, dass die Staaten der Eurozone verpflichtet würden, gegenüber den von ihnen ratifizierten universellen Menschenrechtsverträgen, gegenüber der AEMR und gegenüber dem Römischen Statut völkerrechtliche Vorbehalte dergestalt nachzuschieben, dass die universellen Menschenrechte und das universelle Strafrecht für den jeweiligen Staat der Eurozone insoweit nicht mehr anzuwenden wären, wie es um die Auflagen aus an Art. 136 Abs. 3 AEUV anknüpfenden Mechanismen geht.

Es werden zwar heute bereits in Griechenland die universellen Menschenrechte auf Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) und auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) in einem solchen Ausmaß durch die Auflagen der Troika so systematisch verletzt, dass dort offensichtlich ein Tatbestand des Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut verwirklicht ist, durch Art. 136 Abs. 3 AEUV hingegen würden die universellen Menschenrechte selbst beiseite geschoben.

IV.6 wie Art. 136 Abs. 3 AEUV die Axt an die EU selbst legt

Nach Art. 53 WVRK und Art. 64 WVRK sind völkerrechtliche Verträge, welche mit dem „ius cogens“ unvereinbar sind, nichtig.

Art. 136 Abs. 3 AEUV mit seiner Verpflichtung zur Grausamkeit und zugleich seinem eigenen Ranganspruch oberhalb allen Rechts der Vereinten Nationen, ist, wie insbesondere in den Abschnitten IV.2 +IV.3 dieses Schreibens gezeigt, offensichtlich mit dem „ius cogens“ der universellen Menschenrechte und des Römischen Statuts unvereinbar.

Art. 71 WVRK enthält die Möglichkeit, völkerrechtliche Verträge, welche mit „ius cogens“ kollidieren, zu ändern, um eine Nichtigkeit dieser Verträge zu verhindern.

Das zeigt, dass Art. 136 Abs. 3 AEUV, welcher die Unmenschlichkeit, welche in Griechenland geschieht, eu-primärrechtlich verankern würde, und welcher die dahinter steckende Systematik beweist, mit dem AEUV die rechtliche Existenz der Europäischen Union selbst bedroht.

Es handelt sich hier keineswegs um einen originären Konflikt zwischen EU und

Uno, sondern um eine „feindliche Übernahme“, wie man es an der Börse nennen würde, der EU zur Absicherung und Bereicherung von Banken, für welche das Ungültigwerden der rechtlichen Existenzgrundlage der EU in Kauf genommen wird.

V. Beispiele für die bis zu Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut reichende Strenge der „Praxis“ des IWF

Dieser Abschnitt dient der weiteren Beweisführung, was eine der „Praxis“ des IWF entsprechende Strenge ist, und dass im Falle des Nichthandelns des IStGH im Angesicht des mutmaßlichen Verbrechens an der Menschlichkeit i. S. v. Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut zu Griechenland vergleichbar maßlos tiefe Eingriffe über Art. 136 Abs. 3 AEUV systematisch in allen Staaten der Eurozone zu erwarten sind.

V.1 zu erwartende Auflagen gegen die Nahrungsversorgung

Die Kreditaufgaben des IWF zerstören gezielt die Fähigkeit der Staaten, die eigene Bevölkerung aus eigener Kraft mit Nahrung versorgen zu können, und sorgen dafür, dass weniger Flächen für den Nahrungsanbau und mehr für den Anbau für den Export zur Verfügung stehen.

Ein zentrales Motiv zur gezielten Verschlechterung der Nahrungsmittelversorgung der gesamten Bevölkerung eines Schuldnerstaates dürfte sein, dadurch ganze Völker, und nicht nur Regierungen und Parlamente, leichter zwingen zu können, andere Auflagen sowie den Schuldendienst zu befolgen. Denn Nahrung ist, anders als Kapital, keine gesellschaftliche Fiktion, sondern überlebensnotwendig. Die Auflagen zielen stets darauf ab, eine eigene, vom Weltmarkt unabhängige, Versorgung mit Lebensmitteln zu verunmöglichen. Die vom IWF fast immer auferlegte Währungsabwertung sorgt für marktverzerrend hohe Preise für den Import von Dünger, Pestiziden, Traktoren etc.; zusätzlich werden Preisbegrenzungen für diese Importe verboten. Die Kaufkraft der inländischen Kunden der Landwirte wird durch die erzwungene Senkung der Löhne und der Sozialleistungen zerstört. Soziale Einrichtungen für Landwirte z. B. zur Verteilung von Wasser und für zusätzliche Subventionen in Zeiten des Preisverfalls werden abgeschafft. Hilfslieferungen hoch subventionierter Agrarüberschüsse werden, wo Handelsliberalisierung nicht reicht, gezielt eingesetzt, um ganze kleinbäuerliche Branchen gezielt in den Ruin zu treiben. Wo das alles nicht reicht, werden bisweilen kleinere landwirtschaftliche Betriebe einfach verboten (z. B. in Peru) oder gezielt zur Vertreibung von Landwirten führende Projekte finanziert (z. B. in Mosambik). Durch die Zerstörung der kleinbäuerlichen Strukturen und die Ausrichtung der größeren Betriebe auf den Export werden die Staaten schließlich nicht nur abhängig vom Import von Dünger, Pestiziden etc., sondern von in harter Währung zu bezahlenden Nahrungsmitteln – und das bei einer künstlich auf Geheiß des IWF massiv abgewerteten eigenen Währung.

Dem Abschnitt “50 Jahre Bretton Woods” in Uwe Hoerings Werk “Zum Beispiel IWF & Welt-bank” (Süd-Nord Lamuv-Verlag) ist zu entnehmen, dass es jeweils durch Subventionskürzungen auf Grund von IWF-Auflagen Unruhen gab:

- 1985 in Bolivien (wegen Kürzung von Nahrungsmittel- und Treibstoffsubventionen)
- 1986 in Sambia (wegen Kürzung von Nahrungsmittelsubventionen)
- 1989 in Venezuela (wegen Kürzung von Treibstoff- und Transportsubventionen)

Auch von Indonesien verlangte der IWF (während der Asienkrise) die Kürzung von Nahrungsmittel- und Treibstoffsubventionen („Die Chancen der Globalisierung“,

Joseph Stiglitz, Pantheon-Verlag, S. 304).

Die Kürzungen von Nahrungsmittelsubventionen als IWF-Auflage sind keine Einzelfälle, sondern

eher üblich:

„...für westliche Banken, die ihre Kredite absichern wollten, war Geld da, für minimale Nahrungsmittelsubventionen, die Menschen vor dem Hungertod retten sollten, nicht.“

(„Die Chancen der Globalisierung“, Joseph Stiglitz, Pantheon-Verlag, S. 39)

In Somalia, einem Land, in welchem 50% der Bevölkerung als Viehzüchter gearbeitet haben (S. 97, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky), wurden ab Anfang der 1980er Jahre über IWF-Auflagen die Währung abgewertet (dadurch Verteuerung der Treibstoff- und Düngerpreise, S. 96), der Getreidemarkt dereguliert (S. 96), die Veterinärdienstleistungen privatisiert (S. 96), die Notvorräte an Tiernahrung abgeschafft (S. 96), das Wasser privatisiert (S. 97) und Erosionsbekämpfung vernachlässigt (S. 97). Insgesamt wurden die staatlichen Agrarmittel um 85% gekürzt (S. 97) im Vergleich zu Mitte der 1970er Jahre. Der Zusammenbruch der somalischen Landwirtschaft zeigt sich auch daran, dass Anfang der 1980er Jahre der Verkauf von Nahrungsmittelhilfe bereits zur Haupteinahmequelle der somalischen Regierung geworden war (S. 97).

In Ruanda sorgte das 1990er Strukturanpassungsprogramm des IWF für Hunger. In dem schon damals auf Kaffeeanbau ausgerichteten Land wurde der nationale Ausgleichsfonds zur Absicherung gegen fallende Kaffeepreise zusammen mit allen anderen staatlichen Agrarmitteln abgeschafft. Dazu kamen die bekannten Auswirkungen von Währungsabwertung und Handelsliberalisierung auf die heimische Landwirtschaft (S. 106+ 107, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Schließlich wurde 1992 auch noch als Auflage der Weltbank der Kaffeepreis für die ruandischen Bauern gesetzlich gedeckelt. (S. 108). Mitten während des ruandi-schen Bürgerkriegs setzte der IWF eine weitere Währungsabwertung durch, obwohl das Land angesichts übermäßiger Ausrichtung auf den Kaffeeanbau einen Teil seiner Nahrungsmittel importieren musste (S. 108). Die von IWF und Weltbank erzwungene Handelsliberalisierung der Getreidemärkte sorgte dafür, dass die Lebensmittelhilfen für Ruanda auf eine Weise geschahen, welche die heimische Lebensmittelproduktion weiter ruinierte (S. 109). Laut dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes haben 1993 über 1 Mio. Menschen in Ruanda gehungert (S. 122, Fn. 14). Ruanda ist lebensmittelmäßig trotz des vorherrschenden Kaffeeanbaus noch Selbstversorger gewesen, bis es in 1990 als IWF-Kreditaufgabe das Dumping subventionierter US- und EU-Lebensmittelüberschüsse zuließ (S. 140).

In Mozambik haben IWF und Weltbank mit ihren Kreditaufgaben landwirtschaftliche Großprojekte unterstützt, bei welchen sich der Staat zur Vertreibung bäuerlicher Familienbetriebe zu Gunsten von auf den Export ausgerichteter Großbetriebe verpflichtet hat (S. 126-131, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky), welche zur Ernährung der Mozambikaner nichts beitragen.

Äthiopien produziert genug zur Deckung von 90% der Lebensbedürfnisse seiner Einwohner. Laut der Welternährungsorganisation FAO erzielten 1999 bis 2000 die Provinz Amhara 20% bzw. 500.000 t Getreideüberschuss und die Provinz Oromiya 600.000 t. Getreideüberschuss. Gleichzeitig hungerten in Amhara 2,8 Mio. und in Oromiya 1,6 Mio. Einwohner, ein deutliches Beispiel, wie die von IWF und Weltbank

erzwungene einseitige Exportausrichtung bei gleichzeitiger Zerstörung des Lebensmittelanbaus für den heimischen Markt Hunger schafft (S. 137+138, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky), zumal die Hälfte der Exporterlöse in den Schuldendienst floß (S. 139). Der Hunger tritt in Äthiopien regional sehr ungleich verteilt auf, was daran liegt, dass der IWF dort den Bund-Länder-Finanzausgleich verboten hatte (S. 139), mit der Folge, dass die Hungerregionen vom Bund und von den anderen Provinzen auch keine finanziellen Hilfen gegen den Hunger mehr erhielten. Dem Hunger in Äthiopien waren vorausgegangen die von der Weltbank auferlegte Aufhebung der Preisbegrenzungen für Treibstoff und Dünger (S. 139) und die ebenfalls von der Weltbank per Kreditaufgabe angeordnete Abschaffung aller äthiopischen Agrarsubventionen. Der Agrarhandel wurde auf Geheiß des IWF liberalisiert (S. 139). Äthiopien ließ sich zur Ruinierung seiner kleinbäuerlichen Lebensmittelproduktion ausgerechnet durch Lebensmittelhilfen mit genmanipuliertem Getreide, den Zugriff von Saatgutkonzernen auf die staatlichen Saatgutreserven und die Beendigung des kleinbäuerlichen Saatgutnetzwerks aufzwingen (S. 142+143).

Die von IWF und Weltbank angeordnete Deregulierung des Getreidemarktes in Kenia sowie das ebenfalls als Kreditaufgabe verfügte Verbot staatlicher Lebensmittelverteilung und selbst staatlicher Regulierung der Lebensmittelverteilung führten 1991 und 1992 zum Hunger von fast 2 Mio. Menschen in Kenias trockeneren Provinzen (S. 140).

In Simbabwe und Malawi erzwang der IWF den Umstieg von Nahrungsmittel- auf Tabakanbau.

1992 ging dadurch die Maisernte in Simbabwe um 90 % und in Malawi um 40% zurück. 1992 war ein Dürrejahr im südlichen Afrika. Die Tabakexporterlöse gingen in den Schuldendienst statt in die Hungerbekämpfung (S. 100, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

Für den Niger, eines der offiziell ärmsten Länder der Welt, hat der IWF im Jahr 2004 verboten, Lebensmittelreserven anzulegen. Mitten in der Hungersnot im Niger, in welcher 3,6 Millionen Menschen am Abgrund gestanden haben, hat der IWF dann sogar jegliche kostenlose Verteilung von Hirse verboten, weil dies marktverrend sei. Und nicht nur die Verteilung, die den Niger etwas kosten und damit seinen Schuldendienst hätte beeinträchtigen können, sondern sogar die Hirseverteilung durch die Vereinten Nationen und durch NGOs (Germanwatch-Interview mit Prof. Dr. Jean Ziegler aus dem Jahr 2005)

www.germanwatch.org/zeitung/2005-4-ziegler.htm

Niger ist kein Einzelfall. Auch Malawi und Äthiopien wurden durch den IWF zum Verkauf von staatlichen Nahrungsmittelreserven zwecks höheren Schuldendienstes gezwungen, Äthiopien ausgerechnet vor der Hungersnot von 1984/1985.

Zu Äthiopien siehe S. 141 des Buches „The Globalization of Poverty and the New World Order“ von Prof. Dr. Michel Chossudovsky sowie den Global-Research-Artikel unter dem Link:

www.globalresearch.ca/index.php?context=va&aid=366

zu Malawi siehe taz-Artikel „Der Hunger geht, die Armut bleibt“

www.taz.de/1/politik/afrika/artikel/1/der-hunger-geht-die-armut-bleibt/

In Indien sorgten 1991 die vom IWF angeordnete Abschaffung der Lebensmittel- und Düngersubventionen zusammen mit der ebenfalls von ihm auferlegten Währungsabwertung für den Anstieg des Reispreises um 50% (S. 150+153, „The

Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky, veröffentlicht 2003). In Indien machen Kleinbauern und Landarbeiter 400 Mio. Menschen aus (S. 151). Die vom IWF ausdrücklich zur Auflage gemachte Abschaffung der Düngersubvention (S. 151) ließ dessen Preis 1991 um 40% steigen und ruinierte zahlreiche landwirtschaftliche Kleinbetriebe. Die von IWF und Weltbank auferlegte formelle Abschaffung der gesetzlichen Obergrenze für Landbesitz (S. 154) war ein entscheidender Anreiz für die Vertreibung von Kleinbauern durch Großgrundbesitzer, die lieber für den Export als für die Nahrungsversorgung der eigenen Bevölkerung wirtschaften. Durch die ebenfalls von IWF und Weltbank durchgesetzte Abschaffung von Lohnindexierung und Mindestlohn mussten Hunderte Millionen Inder (darunter vor allem auch Landarbeiter und Kleinunternehmer) von umgerechnet 50,- US-Cent pro Tag leben bei sich gleichzeitig dem Weltmarkt annähernden Lebenshaltungskosten incl. des 50%igen Anstiegs des Reispreises. Prof. Dr. Chossudovsky spricht daher von „wirtschaftlichem Völkermord“ (S. 154) von IWF und Weltbank in Indien. Der harsche Vorwurf Prof. Dr. Chossudovskys im Hinblick auf Indien mag erstaunen, da zahlreiche andere Staaten noch brutalere und gezieltere Auflagen gegen ihre Nahrungsmittelversorgung bekommen haben, sie ist jedoch gerechtfertigt, weil in keinem anderen Staat der Welt in absoluten Zahlen so viele Menschen hungern, und weil IWF und Weltbank, und nicht Kriege, Kastensystem, religiöse Intoleranz, Gentechnik oder sonst etwas, dafür die Hauptschuld tragen.

In Bangla Desh erzwang der IWF Anfang der 1980er Jahre die Abschaffung der Agrarsubventionen, die Handelsliberalisierung und die Deregulierung des Getreidemarktes (S. 161, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Zur Zerstörung der Nahrungsmittelversorgung durch bäuerliche Familienbetriebe wurde schließlich das Programm „Nahrung für Arbeit“, welches Dorfbewohner allein für Nahrung arbeiten ließ, verwendet. Aber möglich geworden war dies durch die zuvor vom IWF erzwungene Handelsliberalisierung. Der wirtschaftliche Ruin trieb viele Landwirte zum Neubeginn in besonders überschwemmungsgefährdeten Gebieten. So erklären sich 140.000 Überschwemmungstote in 1991 (S. 165) sowie 10 Millionen Obdachlose durch die Flut. Ausgerechnet in 1991 erzwang der IWF eine Währungsabwertung, wodurch der Reispreis um 50% stieg und die flutbedingte Hungersnot entscheidend verschärfte. Weit verbreitete Unterernährung und Vitamin-A-Mangel gab es in Bangla Desh schon vor der Flut, woran iwf-typische Auflagen entscheidenden Anteil gehabt hatten.

In Vietnam wurden Landwirte durch die Weltbank ermutigt, statt Lebensmittel für sich selbst und die eigene Bevölkerung lieber für den Export anzubauen (S. 177 Chossudovsky). Durch den Rückgang der Weltmarktpreise für die betreffenden Exportgüter kam Vietnam in die Lage, die Lebensmittelexporte zu subventionieren, während seine Landwirte hungerten in Folge der iwf-typischen Währungsabwertung und Liberalisierung incl. der damit verbundenen Erhöhung der Preise für Treibstoff und Dünger. In 1994 ereigneten sich eine Hungersnot mit 50.000 Betroffenen, während im gleichen Jahr durch den Zusammenbruch staatlicher Reishandelsfirmen zwei Millionen Tonnen vietnamesischen Reises unverkauft blieben (S. 178). In den Jahren 1987 bis 1990 waren 25% der Erwachsenen und 50% der Kinder in Vietnam unterernährt (S. 179). Die erzwungene Ausrichtung auf den Export führte auch zur Vertreibung von Kleinbauern durch Großgrundbesitzer (S. 182).

Der Film „Raubzug des IWF in Argentinien“ von Kanal B aus dem Jahr 2002 zeigt plastisch das Verhalten des IWF in Argentinien. Das Land war bis hinein in die 1970er vor der Beginn der Militärdiktatur eines der Länder Lateinamerikas mit dem höchsten Wohlstand und einer breiten Mittelschicht war. Seinen ersten IWF-Kredit

nahm Argentinien bereits eine Woche nach dem Amtsantritt der Militärdiktatur in 1976 auf. Zum Ende der Diktatur hatte das Land 30,- Milliarden \$ Schulden, davon die Hälfte vom Staat übernommene Privatschulden. 1983 bis 1989 wurden auf Druck des IWF immer mehr laufende Ausgaben gekürzt, 1989 bis 1992 alle Staatsbetriebe privatisiert. Seit der Regierung Menem wurde auch im sozialen Bereich so stark gekürzt, dass der Hunger begann, Jahre nach dem Ende der Diktatur. Laut dem Journalisten Sebastian Hacher (Indymedia) verhungerten in 2002 in Argentinien täglich etwa 100 Kinder; das entspricht 36.500,- damals im Jahr verhungerten Kindern in Argentinien, eine hohe Zahl insbesondere im Vergleich zu den 30.000,- von der argentinischen Militärdiktatur insgesamt ermordeten Menschen. Und die erwachsenen Argentinier, die der IWF verhungern ließ, sind dabei noch gar nicht mit gezählt. Eine Demonstrantin auf dem Marsch der Arbeitslosen am 11.03.2002 schätzte die Zahl der Hungernden damals allein für den Raum Buenos Aires auf etwa 4,- Millionen Menschen.

Um trotz der Massenentlassungen im öffentlichen Dienst und der Abschaffung der gesetzlichen Rentenversicherung in 1994 in Brasilien nach der vom IWF dafür erzwungenen Verfassungsänderung (S. 195 ff. „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky) die Kontrolle über das Land zu behalten, wurde ein Teil der Einsparungen verwendet zur Unterstützung von Nahrungsmittelhilfen für Slumbewohner. Im ländlichen Bereich gibt es außerdem Vorzeigeprojekte, wo Landlose ausgelaugte Flächen zugewiesen bekommen (oder mit Hilfe von Weltbankkrediten kaufen können), welche den Großgrundbesitzern nicht rentabel genug scheinen. Und Landlosen werden gezielt Flächen zugewiesen, welche im oft grundbuchlich nicht erfassten Eigentum von Indigenen stehen, wobei auf Anordnung des IWF 1994 auch die verfassungsmäßigen Eigentumsrechte der Indigenen geschleift worden waren. Statt Nahrung für alle zu bezahlen, ließ der IWF es zu, dass stattdessen der Staat den Großgrundbesitzern die Beschäftigung von Landarbeitern bezahlte, und dass Nahrungsmittelhilfslieferungen auch gezielt zur Zerstörung des kleinbäuerlichen Lebensmittelanbaus verwendet wurden (S. 195 und 201-202, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

Das brasilianische “Fome Zero” (null Hunger) Programm von Präsident Lula da Silva, welches eine siebenstellige Zahl von Brasilianern vom Hunger befreien wollte, wurde nur in erheblich verringerter Form verwirklicht, weil der IWF ein dafür erbetenes Schuldenmoratorium zugunsten Brasiliens nicht bewilligt hat. (Germanwatch-Interview mit Prof. Dr. Jean Ziegler aus dem Jahr 2005)

www.germanwatch.org/zeitung/2005-4-ziegler.htm

In Peru sind durch die Auflagen 83% der Einwohner unterernährt (S. 31, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Das Land wurde mehrfach schockartigen IWF-Auflagen unterzogen. Von 1980 – 1983 stieg Unterernährung von Kleinkindern dramatisch, und von 1975 bis 1985 sank die Nahrungsaufnahme der Gesamtbevölkerung um 25% (S. 209). Der Rückgang der Reallöhne von 1980 bis 1985 lag bei 45% (S. 209). Noch wesentlich drastischer gegen die Nahrungsversorgung gerichtet waren die IWF-Auflagen im August 1990, wo die schnelle Kombination von künstlicher Währungsabwertung, Deckelung der Löhne und Loslassen der Preise, im Verhältnis zum Lohn, die Preise innerhalb eines Monats steigen ließ für Treibstoff auf das 31-fache, für Brot auf das 12-fache und für Lebensmittel im Durchschnitt um 446 %. Der IWF erzwang im Namen der Bekämpfung der Hyperinflation von August 1990 darauf Entlassungen im

öffentlichen Sektor, Sozialkürzungen und Lohnsenkungen (S.216). Da die Hyperinflation mit all ihren Folgen für die Verteuerung von Dünger etc. nicht ausreichte zur Zerstörung der bäuerlichen Landwirtschaft in Peru, erzwang der IWF einfach deren Verbot über eine gesetzliche Mindestbetriebsgröße von 10 ha; und auch erst ab dieser Größe gab es fortan noch Agrarkredite (S. 221).

In Bolivien sorgte die vom IWF durchgesetzte Handelsliberalisierung zusammen mit Hilfslieferungen für einen Rückgang der Nahrungsmittelerzeugerpreise von 1985 bis 1988 um 25,9 % (S. 232, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

In Russland sorgte die vom IWF auferlegte Kombination von künstlicher Währungsabwertung und Loslassen der Preise in 1992 für eine Verhundertfachung der Preise, während man im Namen der Inflationsbekämpfung gleichzeitig nur eine Verzehnfachung der Löhne zuließ. Der Brotpreis stieg dabei überproportional von 17 bis 18 Kopeken auf 20 Rubel (S. 240, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Die Nahrungsversorgung sank unter das Niveau während des 2. Weltkriegs (S. 241). In 1993 legte der IWF nach und erreichte durch die Deregulierung einer großen russischen Brotfabrik noch einmal eine Verdrei- bis -vierfachung des Brotpreises (S. 249).

Der kleinbäuerliche Nahrungsanbau in Albanien wurde zurückgedrängt durch eine Kombination von Handelsliberalisierung, Nahrungsmittelhilfe aus subventionierten Getreideüberschüssen, Währungsabwertung (damit Verteuerung des Düngers und des Benzins, Schrumpfung der Reallöhne etc.) und Zerstörung der heimischen Saatgutproduktion (zur Abhängigmachung von teurerem Saatgut).

(„The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky)

Dass diese IWF-Auflagen zu Lasten der Hungernden keine seltenen Ausrutscher sein können, zeigt der offizielle Bericht vom 07.02.2001 (Az. E/CN.4/2001/53) von Prof. Dr. Jean Ziegler, dem dama-ligen Uno-Sonderberichterstat-ter für das Menschenrecht auf Nahrung, wonach (in Tz. 69c des Be-richts) die Kreditauf-lagen von IWF und Weltbank der weltweit zweitgrößte Grund für den Hunger in der Welt, noch vor der Biotechnologie in der Landwirtschaft und vor Kriegen, sind.

www.righttofood.org/new/PDF/ECN4200153.pdf

In 1990 haben weltweit 822 Millionen Menschen, 2007 etwa 923 Millionen und 2008 etwa 963 Millionen Menschen gehungert. Am 19.06.2009 ist es bereits etwa eine Milliarde Menschen gewesen.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Welthunger>

www.fao.org/news/story/en/item/8836/icode/

<http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/8109698.stm>

2004 wurde genug Nahrung für 12 Milliarden Menschen produziert (Prof. Jean Ziegler im Interview in Ausgabe 4/2005 der Germanwatch-Zeitung). Laut dem damals aktuellen Welternährungsbericht starben trotzdem in 2004 jeden Tag durchschnittlich 100.000 Menschen an Hunger oder dessen unmittelbaren Folgen; durchschnittlich alle 5 Sekunden verhungerte im Jahr 2004 ein Kind

unter 10 Jahren.

www.germanwatch.org/zeitung/2005-4-ziegler.htm

V.2 IWF-Auflagen einer der Hauptgründe für Anstieg der Tuberkulose und weiterer Krankheiten

Laut einem Artikel von Dr. F. William Engdahl, der Mitglied beim Globalisierungsforschungsnetzwerk „Global Research“ ist, vom 27.11.2009 gehören zu den neuesten Auflagen des IWF gegenüber der Ukraine drastische Kürzungen im Gesundheitswesen, darunter die Schließung von Krankenhäusern und Entlassungen im Gesundheitswesen. Das Verhalten des IWF gegenüber der Ukraine ist ein Beweis, dass er auch nach Beginn der Wirtschaftskrise immer noch genauso menschenrechtsfeindlich handelt. Die Ukraine ist von der Wirtschaftskrise besonders betroffen, sowohl von einer Spekulationsblase als auch von starker Rezession.

In dem Zusammenhang berichtet Dr. Engdahl von einer Studie an der Universität Cambridge aus dem Jahr 2008, welche anhand von 21 mittel- und osteuropäischen Staaten statistisch bewiesen hat, dass die Staaten, welche IWF-Auflagen hatten, eine deutliche höhere Tuberkuloserate hatten als die Staaten ohne IWF-Auflagen.

Das Veröffentlichungsdatum 22.07.2008 der Studie zeigt, dass diese Zeiträume vor der gegenwärtigen Wirtschaftskrise beleuchtet hat.

www.prisonplanet.com/are-ukraine-black-death-cases-result-of-imf-loans.html

www.plosmedicine.org/article/info:doi/10.1371/journal.pmed.0050143

Der IWF wird laut Dr. Engdahl angesichts der bei ihm üblichen drastischen Kürzungen im Gesundheitswesen auch „infant mortality fund“ genannt.

Dr. Engdahl führt aus, dass insbesondere ein deutlicher Anstieg der Tuberkulose-toten ein Indiz für eine sich schnell verschlechternde medizinische Versorgung sei, denn TB sei eine schnell verlaufende Krankheit.

Der kanadische Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Michel Chossudovsky, ein Kollege Dr. Engdahls im Globalisierungsforschungsnetzwerk Global Research, nennt auf S. 62 und 63 seines Werks „The Globalization of Poverty and the New World Order“ den dramatischen Rückgang von gesundheitlichen Kontroll- und Präventionsaktivitäten auf Grund von Kürzungsaufgaben von IWF und Weltbank als Gründe für das Wiederauftreten von Cholera, Gelbfieber und Malaria südlich der Sahara und die Ausbreitung von Malaria und Dengue-Fieber in Lateinamerika sowie die Verschlechterung der Hygiene und der öffentlichen Gesundheitseinrichtungen auf Grund von Kürzungsaufgaben von IWF und Weltbank als Gründe für das Wiederauftreten in 1994 von Beulenpest und Lungenpest in Indien.

Prof. Dr. Chossudovskys Werk „The Globalization of Poverty and the New World Order“ liefert weitere Zahlen zur Zerstörung des Gesundheitswesens durch IWF-Auflagen:

-Die Gesundheitsausgaben in Somalia gingen von Beginn der IWF-Auflagen in den 1970er Jahren bis 1989 um 78% zurück (S. 97).

-Die Malariafälle in Ruanda stiegen 1991 unter IWF-Auflagen um 21% (S. 108). In Ruanda erzwang die Weltbank Zuzahlungen der Patienten im Gesundheitswesen sowie Massenentlassungen im Gesundheitswesen (S. 111).

-In Bangla Desh wurden pro Einwohner 1992 jährlich 1,50 \$ für Gesundheit ausgegeben, davon 25,- Cent für Medikamente. Die Gläubiger erzwangen 1992 und 1993 weitere Kürzungen.

-In Vietnam wurde die Einführung der Selbstzahlung für Gesundheitsleistungen auferlegt und gleichzeitig die Medikamentenpreise freigegeben (S. 185). Dadurch gingen die Medikamentenausgaben von 1980 bis 1989 um 89% zurück und wurden

98,5% der vietnamesischen Pharmaindustrie zerstört. Zehntausende Beschäftigte im Gesundheitswesen incl. Ärzte wurden arbeitslos. Krankenhäuser wurden geschlossen, weil zu wenige Patienten die Gesundheitsleistungen selbst bezahlen konnten. Um den Wiederaufbau des Gesundheitswesens zu unterbinden, wurden die Mittel für die medizinischen Fakultäten massiv beschnitten (S. 186). Laut WHO verdreifachte sich die Zahl der Malariatoten und traten in Vietnam längst besiegte Krankheiten wie Tuberkulose wieder auf (S. 186).

-In Brasilien wurden die Gesundheitsausgaben 1993 um 50% gekürzt (S. 197).

-In Peru begünstigten die Einsparungen im Gesundheitswesen incl. Krankenhausschließungen, die Hyperinflation, die Unterernährung und die fehlenden Geldmittel zum Abkochen von Wasser seit August 1990 die Ausbreitung von Cholera (in 1991 mit 200.000 Erkrankten und 2.000 Toten in 6 Monaten) sowie die Wiederausbreitung u. a. von Malaria und Dengue-Fieber (S. 216).

-In Albanien (S. 291) begünstigten die erzwungenen Selbstzahlungen der Patienten und die Massenentlassungen im Gesundheitswesen den Ausbruch der Cholera (1995) und die Polio-Epidemie (1996).

Das Verhalten des IWF vor der Wirtschaftskrise und ohne Anhebung derart unmenschlicher Auflagen auf einen eu-sekundärrechtlichen Rang gibt einen leichten Vorgeschmack darauf, wie sehr er oder die Troika bzw. die EU-Kommission erst mit dem von der Blankett-Ermächtigung Art. 136 Abs. 3 AEUV gewollten Machtzuwachs wüten würde – oder wie private Gläubiger es würden im Rahmen der Wiener Initiative und des Staateninsolvenzverfahrens des ESM (Abschnitt V.4 dieses Schreibens), die ja auch die privaten Gläubiger auf die Auferlegung der Praxis des IWF entsprechend strenger Auflagen gegenüber den Schuldnerstaaten verpflichten wollen.

V.3 Nachweis der Unmenschlichkeit der „Praxis“ des IWF anhand der UNICEF-Studie „Adjustment with a Human Face“

Die UNICEF-Studie „Adjustment with a Human Face“ (1987) untersucht die Auswirkungen von Kreditaufgaben des IWF auf Armut und Not und entwickelt Vorschläge für menschlichere Sparmaßnahmen.

Die Seitenangaben beziehen sich auf die deutsche Ausgabe. Soweit in diesem Abschnitt englische Formulierungen in Zitatzeichen stehen, handelt es sich um die nicht autorisierte möglichst wörtliche Übersetzung von deutsch nach englisch durch meinen Ehemann (Volker Reusing, gleiche Anschrift wie Sarah Luzia Hassel-Reusing), die möglicherweise mit dem englischen Original nicht exakt übereinstimmen, da uns nur die deutsche Fassung der Studie vorliegt.

UNICEF erwähnt in „Adjustment with a Human Face“ „rücksichtslose Kürzungen der Staatsausgaben für Gesundheit, die oft Bestandteil eines Anpassungsprogramms sind“, und die „zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands der Bevölkerung“ führen (S. 87). Als Beispiele erwähnt UNICEF einen „Ausbruch tödlicher Infektionskrankheiten unter Kindern“ im brasilianischen Bundesstaat Sao Paulo durch die verzögerte Einführung eines Masernimpfprogramms (S. 87+95); es scheint sich um die Masernepidemie zu handeln, welche auch Prof. Dr. Jean Ziegler in seinem Werk „Imperium der Schande“ (Bertelsmann-Verlag) erwähnt hat. In Ghana hat laut UNICEF die Kürzung der Ausgaben für medizinische Grundversorgung zum Anstieg von Häufigkeit, Verbreitung und Todesfällen durch Infektionskrankheiten geführt (S. 87).

In 1984 führten die IWF-Anpassungsprogramme im brasilianischen Bundesstaat Sao Paulo zu einem steilen Anstieg der Säuglingssterblichkeit (S. 95). Das dürfte sich vor allem auf den Ernährungsbereich beziehen, denn laut UNICEF betrug die Inflation 1981 bis 1983 in Brasilien 400 %, bei den Nahrungsmitteln jedoch mehr, weil die Auflagen das Land dazu zwangen, den Nahrungsmittelanbau zugunsten von Getreide und Zuckerrohr für den Export zurückzudrängen (S. 94).

„Eine radikale Reduzierung der Lebensmittelsubventionen zugunsten von Investitionsaktivitäten als Teil eines neuen Anpassungspaketes führte in Sri Lanka“ laut UNICEF „zu einem Ansteigen der Unterernährung dritten Grades unter den Kindern der Ärmsten“ (S. 87).

UNICEF zitiert außerdem eine Studie, wonach die Kindersterblichkeit in Chile 1983 um 10% anstieg durch die zeitweilige Absetzung eines staatlichen Kinderernährungsprogramms und nach Wiederaufnahme des Programms 1984 wieder zurückging (S. 87+88+97). Laut einer anderen Studie stieg die Unterernährung der chilenischen Kinder im schulpflichtigen Alter von 1980 bis 1983 von 4,6 % auf 15,8 % und von 1981 bis 1984 auch die Häufigkeit von Typhus und Hepatitis (S. 97). UNICEF lobt Chile aber auch für seine Schul-speisungsprogramme, für seine Ernährungsprogramme für Kinder bis zu 6 Jahren sowie für Hilfsprogramme für in extremer Armut lebende Schwangere und Kinder bis zu 8 Jahren (S. 97). Das bedeutet, dass in anderen Ländern mit IWF-Auflagen entsprechende Programme zur Eingrenzung des Hungers von Kindern oft in geringerem Maße (als im Chile Pinochets) oder gar nicht vorhanden gewesen sind.

In Gambia stieg laut UNICEF 1985 die Unterernährung bei Kindern als Folge von durch IWF-Auflagen gestiegenen Lebensmittelpreisen ohne soziale Ausgleichsmaßnahmen (S. 88).

Ghana erhielt 1983 IWF-Kredite und Strukturanpassungsaufgaben. UNICEF betrachtet den Zeitraum 1980 bis 1985, sodass nur ein Teil der sozialen Folgen dem IWF zuzuschreiben sind. Durch den Zusammenbruch der Kakaopreise war das Pro-Kopf-Einkommen von 1974 bis 1982 bereits um ein Drittel gefallen. 1982 (also vor IWF) betrug das gesamte Nahrungsangebot in Ghana nur 68% des Kalorienbedarfs (S. 98). Die Kindersterblichkeit stieg von 10% (1980) auf 11% (1983) und 12% (1984). Zwischen 1979 und 1984 sanken die Gesundheitsausgaben pro Kopf in Ghana um 80% (S. 98). Es gab einen Massenexodus von Fachkräften aus den sozialen Sektoren. UNICEF lobt den IWF allein für die Senkung der vorher bis zu dreistelligen Inflation, seine Programme seien jedoch in erster Linie auf die wirtschaftliche Situation zugeschnitten gewesen. Die von UNICEF für Ghana empfohlenen Maßnahmen (S. 99 +100) zeigen, dass das Gesundheitswesen und die eigene Lebensmittelproduktion für den heimischen Bedarf regelrecht wieder aufgebaut werden mussten. UNICEF forderte „Lebensmittel-gegen-Arbeit“ - Programme und spricht von einer „großen Lücke in der Nahrungsmittelversorgung“ (S. 100).

Jamaika erhielt 1980 und 1984 Kredite vom IWF, davon 1984 mit deutlich härteren Auflagen. UNICEF betrachtete hier die Jahre 1978 bis 1985 (S. 101). Während vor 1984 ein Fünf-Personen-Haushalt in Jamaika mit 75% seines Einkommens seine Ernährung sichern konnte, reichte das 1984 nur noch für 50 % der benötigten Nahrung. Und von Oktober 1984 bis März 1986 stieg der Preis des benötigten Lebensmittelmindestwarenkorbs allein um 45 %. Die Preise von Getreide, Mehl, Maismehl und Reis stiegen noch stärker. Staatliche Hilfsprogramme erreichten nur einen Bruchteil der Unterernährten (S. 102). 1981 bis 1986 wurden die Gesundheitsausgaben in Jamaika um 33 % gekürzt; für die Gesundheitsdienste

wurden Gebühren eingeführt (S. 102). Der Anteil der Kinder mit sichtbaren Zeichen von Unterernährung stieg von 38% (1978) auf 41% (1985). Von 1978 bis 1985 verdoppelte sich die Zahl der ins Krankenhaus eingelieferten schwer unterernährten Kinder, die Zahl mit Magen-Darm-Erkrankungen verdreifachte sich, wobei der stärkste Anstieg 1983 bis 1985 statt fand.

Peru untersuchte UNICEF von 1977 bis 1985. Das Land erhielt 1977/1978 und 1982-1984 Kredite vom IWF.

Zu den Auflagen gehörte damals die Abschaffung jeglicher Lebensmittelsubventionen (S. 103 + 104). Das durchschnittliche Lebensmittelangebot pro Kopf fiel um 26% (S. 104). Die Tuberkulose-rate stieg (eine interessante Parallele zum iwf-induzierten Tuberkuloseanstieg in den ehemaligen Ostblockländern während der 1990er Jahre, Abschnitt V.2 dieses Schreibens).

Die Philippinen erhielten 1984 einen IWF-Kredit. Eine Folge war, dass die Regierungszuschüsse für die elementare Gesundheitsversorgung auf ein Fünftel der entsprechenden Zuschüsse an Krankenhäuser der Oberschicht sank. 1985 lagen die Reallöhne bei einem Viertel der von der Weltbank geschätzten Armutsgrenze eines Sechs-Personen-Haushalts, auf dem Land bei nur 22% (S. 106). Die Gesundheitsausgaben fielen von 1979 bis 1984 um ein Drittel (S. 103). Die Zahl der untergewichtigen Kinder unter 5 Jahren wuchs von 17 % (1982) auf 22 % (1985).

Die UNICEF-Studie betont die „Dringlichkeit neuer Lösungen“, da die „gegenwärtige Vorgehensweise“ „tendenziell Armut“ hervorrufe, und wenn man „die direkten negativen Folgen einiger makroökonomischer Maßnahmen für die Gesundheit und den Ernährungszustand der ärmsten und besonders der Kinder“ betrachte. Laut UNICEF ist die Nicht-Beachtung der „Bedürfnisse der Armen“ „nicht nur ethisch verwerflich, sondern auch kontraproduktiv“ (S. 89).

V.4 „Wiener Initiative“ älter als geahnt und systematischer Machtmißbrauch des IWF zugunsten bestimmter Großbanken

Der grenadische Wirtschaftswissenschaftler Davison Budhoo, der u. a. als „Resident Representative“ des IWF für Guayana zuständig gewesen war, kündigte als Beschäftigter des IWF am 18.05.1988 mit einem offenen Brief, welcher in Buchform von New Horizons Press verlegt wurde. Vollständig liegt mir dazu ausschließlich die von der Heinrich-Böll-Stiftung 1991 herausgegebene deutsche Übersetzung „Genug ist genug“ vor. Einen Teil des englischen Textes finden Sie im Internet unter

www.naomiklein.org/files/resources/pdfs/budhoo.pdf

Soweit in diesem Abschnitt englische Formulierungen in Zitateichen stehen, handelt es sich um die nicht authorisierte möglichst wörtliche Übersetzung von deutsch nach englisch durch meinen Ehemann (Volker Reusing, gleiche Anschrift wie Sarah Luzia Hassel-Reusing), die möglicherweise mit dem englischen Original nicht exakt übereinstimmen, da uns nur die deutsche Fassung vollständig vorliegt.

In 1986 und 1987 hat der IWF bereits bestimmten Geschäftsbanken im Gegenzug zu deren Bereitschaft zu Darlehen von 16 Milliarden \$ die Möglichkeit eröffnet, den Staaten „ihre eigene makroökonomische Konditionalität“ aufzuerlegen (S. 130), „deren logische Konsequenz die Vernichtung von noch mehr Dritte Welt – Kindern war, nachdem bereits durch unser eigenes Urteil sowie das der Weltbank, das wir selbst geschrieben hatten, Millionen getötet wurden oder für den Tod auserkoren sind.“

Für deutlich geringere als die vom IWF selbst gewährten Darlehen ermöglichte der

IWF also privaten Geschäftsbanken ohne jegliche Rechtsgrundlage, zu den vom IWF selbst erstellten Auflagen noch ihre eigenen partikularinteressenhaften und nicht minder menschenrechtsignorierenden dazu zu packen, die dann vom IWF mit durchgesetzt wurden.

Bereits in der Zeit von 1983 bis 1986 gab es laut Budhoo insgesamt 27 Fälle, in denen der IWF bestimmte Geschäftsbanken einbezogen hatte, und waren diese nur in einem Fall bereit, die bereits zwischen IWF und dem jeweiligen Staat ausgehandelten Kreditvereinbarungen mit ihren Konditionen zu akzeptieren, in den übrigen 26 Fällen bestanden sie darauf, ihre eigenen politischen Auflagen hinzuzufügen (S. 131+132). Der IWF gestand Banken also bereits in 1983 bis 1986 in mindestens 27 Fällen die Macht zu, „zwischen dem IWF und den Mitgliedsländern der Dritten Welt getroffene Vereinbarungen abzulehnen, falls diese Vereinbarungen nach Auffassung der Banken ihre eigenen Interessen nicht in der Weise schützen, wie sie geschützt werden sollten“ (S. 132). Leider sagt Budhoo nicht, ob bei dieser erstaunlich hohen Zahl von 27 Staaten, die der IWF dort demokratisch völlig unlegitimierten Banken mit unterworfen hat, diese Banken dafür überhaupt (wie bei den 16 Milliarden \$ in 1986 und 1987) selbst den betreffenden Ländern neue Darlehen geben mussten. So konnten Banken gezielt solche Konditionen durchsetzen, mit denen sie „ihr eigenes Schäfchen ins Trockene bringen“ konnten (S. 132). Zur Bündelung der Interessen von Geschäftsbanken gegenüber dem IWF sind so u. a. das International Institute of Finance und das Japan Centre for International Finance entstanden (S. 132). Der IWF entsendet im Rahmen „der Enhanced Surveillance“ Vereinbarung sogar im Auftrag von Banken Delegationen in Schuldnerländer im Süden (S. 132).

Damit ist aufgezeigt, dass schon die Verpflichtung auf eine Strenge entsprechend der „Praxis“ des IWF bereits die informelle Zuarbeit privater Gläubiger für die Auflagen der Troika oder der EU-Kommission in den auf Art. 136 Abs. 3 AEUV aufbauenden Mechanismen bedeutet.

Der Begriff „Wiener Initiative“ für die Durchsetzung von durch private Großbanken formulierte politische Auflagen ist erst in diesem Jahrhundert entstanden, als der IWF dies für österreichische Banken gegenüber osteuropäischen Staaten getan hat.

V.5 Strenge der „Praxis“ des IWF im Dienst der Großbanken

Das Buch „Die Chancen der Globalisierung“ (Panthleon-Verlag) von Joseph Stiglitz, einem ehemaligen Chefökonom und stellvertretenden Vorsitzenden der Weltbank, enthüllt, dass auch der IWF tatsächlich mehr der Absicherung von Banken in deren Eigenschaft als Gläubiger der Staaten dient statt seiner eigentlichen Aufgabe, für welche er geschaffen wurde, nämlich Staaten bei Liquiditätsenpässen mit Krediten zu helfen.

Soweit in diesem Abschnitt englische Formulierungen zu seinem Buch in Zitatezeichen stehen, handelt es sich um die nicht autorisierte möglichst wörtliche Übersetzung von deutsch nach englisch durch meinen Ehemann (Volker Reusing, gleiche Anschrift wie Sarah Luzia Hassel-Reusing), die möglicherweise mit dem englischen Original nicht exakt übereinstimmen, da uns nur die deutsche Fassung vollständig vorliegt.

Auf S. 272 sagt er:

„Bei Krisen gewährte der IWF zahlungsunfähig gewordenen Schuldnerländern im Rahmen eines so genannten Beistandspaktes (bail-out) Kredite – aber das Geld kam

letztlich nicht dem Land, sondern den westlichen Gläubigerbanken zugute, deren Forderungen damit abgedeckt wurden. Sowohl in Ostasien als auch in Lateinamerika dienten die Stützungskredite dazu, ausländische Gläubiger zu befriedigen, die damit von der Notwendigkeit befreit wurden, die Kosten für den Ausfall ihrer leichtfertig vergebenen Kredite zu tragen. In einigen Fällen haben Regierungen sogar private Verbindlichkeiten übernommen und damit private Risiken faktisch sozialisiert. Sie halfen den Kreditgebern aus der Klemme, doch das Geld des IWF war kein Geschenk, sondern nur ein weiterer Kredit – und das Entwicklungsland musste dafür aufkommen. Tatsächlich zahlten die Steuerzahler des armen Landes für die unsolide Kreditvergabepolitik der reichen Länder.“

Die Parallelen zu Griechenland und zur Rekapitalisierung von Banken aus Steuermitteln im Rahmen von EFSF und ESM sind offenkundig.

Auf S. 58 sagt Stiglitz in einem Abschnitt über die Asienkrise:

„Kritiker des IWF behaupten, seine Auflagen dienten eigentlich nicht dem Zweck, die Länder vor einer Rezession zu schützen, sondern die Interessen der Kreditgeber zu wahren. Dahinter stehe die Absicht, möglichst rasch die Devisenreserven wiederaufzufüllen, damit die Forderungen der internationalen Gläubiger erfüllt werden können.“

Das Ausmaß der Einseitigkeit des IWF zu Gunsten der Gläubiger zeigt Stiglitz auch an Äthiopien auf, wo der IWF für die Frage der Beurteilung, ob der Haushalt ausgeglichen sei, die Auslandshilfen nicht als Einnahmen gezählt hat (S. 66). Infolgedessen traute sich die äthiopische Regierung nicht, diese entsprechend der Zwecke, für welche sie gegeben worden waren, auszugeben, sondern fügte diese Auslandshilfen zweckentfremdend den Währungsreserven hinzu, sodass die Möglichkeit offen gehalten wurde, sie später zur Zahlung an die Gläubiger des Landes zu verwenden. Der IWF ist also im Verdacht, mindestens ein Land rechtswidrig zur Zweckentfremdung von Entwicklungshilfegeldern gezwungen zu haben.

Auf S. 279 zeigt Stiglitz am Beispiel Argentiniens auf, dass dieses in seiner akuten Schuldenkrise vor der Wahl stand, ob es neue IWF-Kredite aufnimmt, nur um damit alte IWF-Kredite zu tilgen. Das Geld wäre also nur von einem IWF-Konto auf ein anderes geflossen. Argentinien hätte aber dafür wieder zusätzliche Auflagen vom IWF erhalten, welche die Rezession noch verschärft hätte. Argentinien gelang es damals tatsächlich, vom IWF einen teilweisen Schuldenerlass zu erhalten, die neuen Auflagen des IWF abzulehnen, im Gegenzug zur Rückzahlung seiner restlichen Schulden an den IWF. Der IWF hatte Argentinien zuvor schon zur Privatisierung seiner gesetzlichen Rentenversicherung und zur Erhöhung der Preise für Wasser und Strom gezwungen (S. 278).

Argentinien hatte die Erfahrung gemacht, dass der IWF den Staatsbankrott des Landes absichtlich in die Länge zog, um vorher noch möglichst viele Auflagen durchsetzen zu können (S. 281):

„Sobald sich Argentinien auf eine bestimmte Forderung einließ, stellte der IWF neue Forderungen, um Argentiniens Agonie in die Länge zu ziehen und die Einstellung des Schuldendienstes so kostspielig wie möglich zu machen.“

Die Einseitigkeit des IWF zeigt Stiglitz auch auf S. 279-280 auf:

„Ein ehemaliger IWF-Mitarbeiter erklärte, seine Institution nehme lediglich die gemeinsamen Interessen der Gläubiger wahr (von denen der IWF der größte war),

und diese liefen darauf hinaus, Furcht vor einem Bankrott einzuflößen. Der IWF wollte, dass jedes souveräne Land, das erwägt, seine Zahlungsunfähigkeit zu erklären, lange und intensiv darüber nachdenkt, bevor es diesen Schritt geht. Kein Gerichtshof kann ein souveränes Land zwingen, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen; in der Regel gibt es gar keine oder nur wenige Vermögenswerte, die beschlagnahmt werden können (im Unterschied zu privaten Insolvenzen, bei denen Gläubiger ein Unternehmen oder als Sicherheit dienende Gegenstände liquidieren dürfen). Nur Furcht trieb zur Rückzahlung an; ohne Furcht würden Kredite nicht getilgt, der Markt für Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer schlicht austrocknen.“

Die Angst vor Abgeschnittenheit vom Kapitalmarkt zeigt sich laut Stiglitz besonders drastisch in Moldawien, wo $\frac{3}{4}$ des Staatshaushalts in den Schuldendienst fließen (S. 281).

In Botswana setzte der IWF die Erhöhung des Zinssatzes in der Privatwirtschaft auf 60% durch. Siehe deutsche Übersetzung eines Interviews von Emperor's Clothes mit Prof. Dr. Michel Chossudovsky: <http://notgroschen.blogspot.com/2012/01/internationaler-wahrungsfonds-iwf-und.html>

Das extremste Beispiel von Einseitigkeit des IWF auf Seiten der Gläubiger ereignete sich 1992 in Brasilien, wo der IWF darauf bestand, dass sich dessen Regierung erst mit den großen privaten Gläubigern einigte, bevor ein IWF-Kredit in Betracht kam – also das, was über Art. 12 ESM-Vertrag (Abschnitt V.4 dieses Schreibens) erstmals im Primärrecht einer internationalen Organisation verankert werden soll. Das hatte in Brasilien damals zur Folge, dass die Regierung einer Erhöhung des Zinssatzes von 30% auf 50% gegenüber ihren größten privaten Gläubigern einwilligte (S. 192 und Fn. 2, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

In 1999 erzwang der IWF in Zusammenhang mit einem „präventiven“ Kredit eine Erhöhung des brasilianischen Leitzinses auf 39%, was zu Schuldzinsen für die brasilianische Wirtschaft zwischen 50% und 90% und für Privatkredite zwischen 150% und 250% führte. Und Brasilien wurde vom IWF dazu veranlasst, mit den Währungsreserven seiner Zentralbank gegen die Währungsspekulanten, welche nach der Asienkrise als nächstes u. a. die brasilianische Währung herunter zu spekulieren versuchten, dagegen zu halten. So schrumpften die Zentralbankreserven von Juli 1998 bis Januar 1999 von 75,- Milliarden \$ auf 27,- Milliarden \$ (S. 349+350, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky).

Als positives Beispiel nennt Stiglitz Rußland, welches schon 2 Jahre nach seinem in 1998 souveränitätsschonend bewältigten Staatsbankrott wieder Zugang zu Krediten auf dem Finanzmarkt gehabt habe (S. 282), da die Finanzmärkte zukünftige Risiken beurteilten und weniger das Verhalten gegenüber den Gläubigern in der Vergangenheit. Dabei spiele vor allem eine Rolle, dass der Schuldenschnitt hoch genug sein müsse, damit neue Gläubiger Vertrauen in die Fähigkeit des Landes zur Bedienung künftiger Schulden bekämen.

In der Asienkrise hat der IWF sich bzgl. der Kreditaufgaben gegenüber den Staaten, welchen er damals Kredite gab, direkt von einigen Banken beraten lassen (S. 325, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky). Darunter waren laut Prof. Dr. Chossudovsky u. a. Chase, Bank America, City Group, J.P. Morgan, Goldman Sachs, Lehman Brothers, Morgan Stanley und Salomon Smith Barney, unabhängig von der Frage, welche dieser Banken durch Währungsspekulationen mit zur Asienkrise beigetragen gemocht

haben.

In 1998 zwang der IWF mehrere Ländern Asiens, darunter Indonesien, zur Lockerung der Kapitalverkehrsbeschränkungen incl. der Erleichterung der Währungsspekulation und gleichzeitig zum Einsatz großer Mengen der nationalen Währungsreserven, um damit die eigene Währung aufzukaufen in dem Bestreben, damit das Hinterspekulieren der eigenen Währung zu verhindern, wobei zumindest die Verschleuderung der Währungsreserven zur Stützung des Wechselkurses dem IWF vom internationalen Privatbankenverband IIF empfohlen worden war (S. 325+326, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“).

1998 gab es sogar eine Initiative einiger der weltgrößten Privatbanken, um ihrer Einflußnahme und ihren Insidergeschäften in Zusammenarbeit mit dem IWF ein legales Mäntelchen zu geben. In einem „Private Sector Advisory Council“, welches mit Privatbanken besetzt sein sollte, wollten sie die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit des IWF überwachen, und hätten bei der Gelegenheit Insiderwissen in präzedenzlosem Ausmaß geerntet (S. 326, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“).

In Südkorea wurde die Notenbank umgebaut unter direkter Aufsicht von IWF und Wallstreet-Banken (S. 328, „The Globalization of Poverty and the New World Order“, Prof. Dr. Michel Chossudovsky“).

VI. weitere Überlegungen zum subjektiven Tatbestand

VI.1 mögliche Spuren anhand der Entstehungsgeschichte des Art. 136 Abs. 3 AEUV

Die Entstehungsgeschichte des Art. 136 Abs. 3 AEUV ist von entscheidender Relevanz nicht nur objektiv für den Nachweis von Systematik und Großangelegtheit, sondern auch für den subjektiven Tatbestand zur Ermittlung der Frage, welche Personen verantwortlich sind für den Versuch, das EU-Recht und die Staaten der Eurozone derart auf Bankenrettung unter irreführender Berufung auf die angebliche „Euro-Rettung“ auszurichten und dabei auch noch auf eine Strenge zu verpflichten entsprechend der „Praxis“ des IWF.

Die „Eurogruppe“ ist ein Gremium, in welchem die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedsstaaten, welcher der Währung Euro angehören, unter Ausschluss der Öffentlichkeit Fragen besprechen, zu denen sie später im EU-Ministerrat Entscheidungen treffen. Manchmal werden die Ergebnisse der „Eurogruppe“ veröffentlicht, so auch nach der Sitzung vom 28.11.2010. Laut der Erklärung der „Eurogruppe“ vom 28.11.2010 sollte Herman van Rompuy (Präsident des Europäischen Rats) den Entwurf von Art. 136 Abs. 3 AEUV auf der aus damaliger Sicht nächstfolgenden Sitzung des Europäischen Rates (EU-Gremium der Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten) vorstellen. Dementsprechend beschlossen die Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rats vom 16./17.12.2010, Art. 136 Abs. 3 AEUV zu initiieren. Herman van Rompuy dürfte daher früher und besser als die meisten oder gar als alle Regierungschefs und Finanzminister der Staaten der Eurozone darüber informiert gewesen sein, wer Art. 136 Abs. 3 AEUV mit welchen Zielen entworfen hat.

Link Erklärung der Eurogruppe vom 28.11.2010:
http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ecofin/118051.pdf

Schlussfolgerungen des Gipfels des Europäischen Rats vom 16./17.12.2010
und Entwurf und Erwägungsgründe von Art. 136 Abs. 3 AEUV

Link:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/118578.pdf

EU-Regionalkommissar Johannes Hahn hatte das österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO mit einer Studie beauftragt, welche im Mai 2010 unter dem Namen „Funktionsfähigkeit und Stabilität des Euro-Raumes“ vom WIFO-Institut veröffentlicht wurde.
http://karl.aiginger.wifo.ac.at/fileadmin/files_aiginger/publications/2010/eurostabilitaet.pdf

Darin heißt es zu Art. 136 Abs. 3 AEUV:

„Die Kommission arbeitet daher an Vorschlägen zur schrittweisen Verwirklichung einer Art 'Wirtschaftsregierung', über die die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft besser koordiniert werden kann. Die Basis hierfür liefern die neuen Bestimmungen des Art 136 AEUV. Dort sind für die Mitglieder der Eurozone Maßnahmen vorgesehen, um 'die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken'. Dies soll Kriseninterventionen gestatten, doch sollen sie für die Mitglieder möglichst unattraktiv sein.“

Das WIFO-Gutachten beweist, dass Art. 136 Abs. 3 AEUV bereits vor Mai 2010 als eu-primärrechtliche Grundlage für den europäischen Finanzierungsmechanismus (Griechenland-Hilfe, EFSM, EFSF und ESM) und die Ermächtigung der EU-Kommission als EU-Wirtschaftsregierung (über verschärften Stabilitäts- und Wachstumspakt, Ungleichgewichtsverfahren und haushaltsmäßige Überwachung) im Gespräch war, und dass es damals sogar bereits konkrete Formulierungsüberlegungen für Art. 136 Abs. 3 AEUV gab. Das gleiche WIFO-Gutachten enthält auch die Vorschläge, welche größtenteils im September 2010 in die Entwürfe der EU-Kommission für die EU-Verordnungen zur Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und zur Einführung des Ungleichgewichtsverfahrens umgesetzt worden sind.

Der EU-Regionalkommissar ebenso wie die WIFO-Gutachter dürften gewichtige Zeugen sein für die Entstehungsgeschichte des Art. 136 Abs. 3 AEUV. Von erheblicher Bedeutung dürfte auch sein, wann das Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Darüber hinaus könnten sich erhebliche weitere Erkenntnisse hierzu durch die Befragung des EU-Kommissionspräsidenten Jose Manuel Barroso ergeben.

VI.2 Verantwortlichkeit für das systematische Ausmaß der Strenge

Der mutmaßliche objektive Tatbestand bzgl. Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut bezieht sich darauf, dass die Eingriffe in Ernährung und Gesundheit durch die Auflagen zu tief sind, ein menschliches Maß verloren haben.

Dafür ist entscheidend, zu ermitteln, wer dafür die Verantwortung trägt, dass die Wirtschafts- und Finanz- minister (Ecofin) im EU-Ministerrat am 10.05.2010 eine Strenge wie in der „Praxis“ des IWF gefordert haben, wobei sich vermutlich die meisten von ihnen der Tragweite dieser Aussage nicht bewusst gewesen sind (Abschnitt III.2 dieses Schreibens).

Daneben ist die Ermittlung der Frage entscheidend, wer dafür verantwortlich ist, dass in Nr. 49 des Berichts der „Task Force“ (Abschnitt III.2 dieses Schreibens) vom 21.10.2010 sogar „sehr“ strenge Auflagen gefordert wurden, und die Klärung, wie

„sehr streng“ damals im Hinblick auf für Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut relevante Bereiche wie Nahrung und Gesundheit gemeint gewesen ist.

VI.3 konkreter Ablauf des Zustandekommens der Auflagen gegenüber Griechenland

Griechenland hat Finanzhilfen zur Bezahlung seiner bisherigen Gläubiger erst seit 2010 über die „Griechenland-Hilfe“ und danach über die EFSF bekommen. Die Auflagen, welche zur humanitären Katastrophe im griechischen Gesundheitswesen geführt haben, stammen, wie in Abschnitt III.1 dieses Schreibens erläutert, aus Februar 2012, und sie wurden im Rahmen der EFSF gemacht. Wie in den anderen Mechanismen des europäischen Finanzierungsmechanismus auch, wurde der Entwurf der Auflagen im Rahmen der „Troika“ von der EU-Kommission eingebracht, die dabei vom IWF und der EZB unterstützt wurde. Es bietet sich also an, außer IWF und EU-Kommission, die wegen der Anzeigen gegen Frau Lagarde und Herrn Barroso ohnehin in diesem Verfahren involviert sind, auch die zuständigen Vertreter der EZB zu befragen.

Da, wie in Abschnitt III.5 gezeigt, bereits 2009 viele Griechen unter der Armutsgrenze gelebt haben, ist davon auszugehen, dass der Hunger in Griechenland nicht nur über die EFSF, sondern auch über die „Griechenland-Hilfe“ verschärft worden ist. Was die Auflagen angeht, die zum Hunger führten, sollte die Befragung von EZB, EU-Kommission und IWF auch hinsichtlich der „Griechenland-Hilfe“ erfolgen.

Der Beschluss über die Auflagen erfolgt im Rahmen der „Griechenland-Hilfe“ durch die Finanzminister der Mitgliedsstaaten, bei der EFSF hingegen durch deren Finanzstaatssekretäre (die obersten Finanzbeamten auf nationaler Ebene) im europäischen Gremium der Finanzstaatssekretäre namens „Eurogroup Working Group“. Für Deutschland war Dr. Jörg Asmussen bis Ende 2011 Finanzstaatssekretär; er war früher einmal für Goldman Sachs tätig und könnte daher für eine Befragung wichtig sein.

VI.4 CDS-Wetten als weiteres mögliches Motiv

Bei Credit Default Swaps (CDS) wetten Banken darauf, dass eine bestimmte Forderung nicht ausfällt. Darlehensgeber nutzen diese CDS oft, indem sie auf den Ausfall ihrer eigenen Forderungen wetten. Im Falle eines Forderungsausfalls bekommen sie dann stattdessen das Geld für die gewonnene Wette. Daher werden CDS oft auch als Kreditausfallversicherungen angesehen. Sie sind aber eher spekulative Finanzprodukte, da man mit ihnen auch auf den Ausfall der Forderungen anderer Kreditgeber wetten kann.

Laut dem Financial Times Deutschland – Artikel „Die Angst der Amerikaner“ vom 03.11.2011 betrug damals das Volumen der CDS für Staatsanleihen von Italien 218,8 Milliarden €, von Spanien 121,1 Milliarden €, für Griechenland 100,- Milliarden €, für Deutschland 84,1 Milliarden €, für Portugal 48,7 Milliarden € und für die USA 21,8 Milliarden €.

Diese Zahlen relativieren sich für die Banken jedoch insoweit, als sie selbst zugleich Herausgeber von CDS, als auch große Gläubiger der Staaten sind, und ihre eigenen Forderungen an die Staaten auch selbst über CDS bei anderen Banken absichern. So betrage der Saldo der Forderungen an Italien und der von Banken begebenen CDS zur Absicherung dieser Forderungen 15,- Milliarden €. Das sagt aber noch nichts darüber aus, wie sich diese Beträge auf die einzelnen Banken verteilen.

Die fünf größten US-Banken (Bank of America, Citibank, Goldman Sachs, JP Morgan

Chase und Morgan Stanley, hier wertungsfrei in alphabetischer Reihenfolge) verkaufen laut Financial Times Deutschland allein 97 % aller in den USA gehandelten CDS.

Da Banken somit als Gläubiger der Staaten und als Begeber von CDS erhebliche Eigeninteressen haben, sollte die faktische Rolle solcher Banker, die in Zusammenhang mit der Finanzkrise einen starken beratenden Einfluss auf die Politik und auf die Institutionen der EU haben, genauestens betrachtet werden, insbesondere, ob und welchen Einfluss ihre Beratung auf die Auflagen gehabt haben mag, welche zur humanitären Katastrophe in Griechenland geführt haben.

VI.5 direkter Einfluss durch Bankenlobbyisten auf Regierungschefs und Finanzminister

Laut dem taz-Artikel „Die Rettung ist nah“ vom 22.07.2011 waren bei dem Gipfel am 21.07.2011 erstmals Josef Ackermann (ehemals Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bank) und Baudouin Prot (BNP Paribas) als offizielle Berater der deutschen und der französischen Regierung dabei.

www.taz.de/!74941/

Josef Ackermann war nicht nur Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bank, er ist auch für den internationalen Geschäftsbankenverband IIF (International Institute of Finance) sowie im Vorbereitungskomitee des Bilderberg-Netzwerks tätig.

Dr. Jörg Asmussen war früher einmal für Goldman Sachs tätig. Schon vor dem Amtsantritt des heutigen deutschen Bundesfinanzministers Dr. Wolfgang Schäuble war Dr. Asmussen Finanzstaatssekretär, auch schon, als unter dem damaligen deutschen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück die deutsche Bankenrettungsinstitution Soffin mit Mitteln von bis zu 480,- Milliarden € geschaffen wurde. Bis Ende 2011 vertrat er Deutschland in der „Eurogroup Working Group“, dem EU-Gremium, welches über die Auflagen der EFSF entscheidet. Seit dem 01.01.2012 ist er stattdessen Mitglied im Vorstand der EZB.

Als Deutsche ist es mir wichtig, dass aus Gründen der Fairness auch untersucht wird, wieviel von der Verantwortung, welche von den griechischen Anzeigerstattern der deutschen Bundeskanzlerin und dem deutschen Bundesfinanzminister zur Last gelegt wird, möglicherweise direkt bestimmten Banken zuzuordnen ist.

VI.6 der besondere Einfluss von Goldman Sachs

Die politische Macht von Goldman Sachs in Europa beruht in erheblichem Maße auf der Plazierung eigener ehemaliger oder sogar gegenwärtiger Mitarbeiter in politischen Spitzenpositionen. Daneben gehört Goldman Sachs, wie z. B. auch die Deutsche Bank, zu den im Bilderberg-Netzwerk vertretenen Banken.

Die mächtige Rolle von Goldman Sachs innerhalb von Bilderberg wird auch dokumentiert durch die langjährige Mitgliedschaft des Goldman Sachs – Beraters Mario Monti im Steuerungskomitee von Bilderberg. Er ist dort aktuell Mitglied und war dies auch schon auf der Bilderberg-Konferenz 1989, auf welcher in dem Netzwerk debattiert wurde, ob damals nur der Euro oder auch schon ein „souveränes Europa“ geschaffen werden sollte.

[Www.bilderbergmeetings.org/governance.html](http://www.bilderbergmeetings.org/governance.html)

[Http://publicintelligence.net/1989-bilderberg-meeting-participant-list/](http://publicintelligence.net/1989-bilderberg-meeting-participant-list/)

Laut dem Artikel der Deutschen Mittelstandsnachrichten „Italien: Monti ist im Nebenjob Berater bei Goldman Sachs“ vom 14.11.2011 ist der (vom Volk ungewählte) italienische Premierminister Mario Monti laut dem Jahresbericht der Großbank Mitglied in deren „International Advisory Committee“. Laut dem gleichen Artikel war es ebenfalls Goldman Sachs, die Griechenland beraten haben, als Griechenland durch unzutreffende Angaben gegenüber Eurostat den Beitritt zum Euro erlangte. Außerdem war EZB-Chef Mario Draghi in den Jahren 2002 bis 2005 Vizepräsident von Goldman Sachs. Auch der ehemalige US-Finanzminister Hank Paulson dürfte Verbindungen zu Goldman Sachs haben, da dieser seine Anteile an dieser Bank noch rechtzeitig vor der Krise für 500 Millionen \$ habe verkaufen können, bevor der Aktienkurs eingebrochen sei. Der gleiche Herr Paulson war US-Finanzminister, als das 700,- Mrd. \$ Bailout beschlossen wurde; von den 700,- Mrd. \$ scheint Goldman Sachs aber laut den Deutschen Mittelstandsnachrichten selbst nur mit 13,- Mrd. \$ profitiert zu haben.

Und trotz allem berät Goldman Sachs „die europäischen Regierungen und die EU bei der Bewältigung der Schuldenkrise“, scheint also insgesamt eine noch zentralere Rolle bei der Orchestrierung der Bankenrettung im Namen der Rettung des Euro zu spielen als die Deutsche Bank.

www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2011/11/11670

Die Bedeutung der Kontrolle über die EZB und über Italiens Regierung zeigt sich auch im Artikel „Goldman: 'Neuwahlen in Italien sind das Schlimmste!' der Deutschen Mittelstandsnachrichten vom 09.11.2011. Demnach lobbyierte Goldman Sachs für eine Technokratenregierung und für Neuwahlen frühestens im Januar, besser im Frühling 2012 – erfolgreich, inzwischen regiert Seine Exzellenz, Herr Mario Monti, Italien. Und Goldman Sachs forderte tatsächlich die EZB auf, „weiterhin in großem Stil“ italienische Staatsanleihen zu kaufen; ein entscheidendes Indiz dafür, dass Goldman Sachs auch in Wetten bzgl. eines italienischen Staatsbankrotts involviert sein dürfte.

www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2011/11/31177

Wie der Artikel „Goldman Sachs empfiehlt Wetten gegen Europa“ der Deutschen Mittelstandsnachrichten vom 15.11.2011 zeigt, bietet die Bank inzwischen Credit Default Swaps an, mit welchen man gegen Banken und Versicherungen spekulieren kann, bei welchen hohe Kreditausfallrisiken angenommen werden. Darüber hinaus rate der Goldman Sachs – Stratege Alan Brazil, gegen den Euro zu spekulieren, da dieser deutlich geschwächt werde, wenn es weitere Rettungspakete geben werde. Der Artikel sagt auch, dass Goldman Sachs „viele europäische Regierungen“ bzgl. der Schuldenkrise berate. Erst in der Woche vor dem 15.11.2011 habe Goldman Sachs bei einem Treffen in London mit dem spanischen Wirtschaftsminister Jose Manuel Campa und Gläubigerbanken konkrete „Vorschläge“ „zu weiteren Sparmaßnahmen in Spanien“ vorgelegt. Das zeigt zugleich auch die herausgehobene Machtposition gegenüber anderen Gläubigerbanken.

Www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2011/09/24129/

Dass der italienische Premierminister, Seine Exzellenz, Mario Monti bedeutet, dass vor allem Goldman Sachs Italien regiert, zeigt auch der Artikel „Italien – die Monti-Euphorie ist bereits vorbei“ von Alles Schall und Rauch vom 17.11.2011. Demnach protestieren bereits Tausende Italiener gegen die „Regierung der Banker“ und skandieren Sätze wie „Wir wollen keine Regierung der Banken“ oder „Monti macht uns alle zu Bettlern.“ Alles Schall und Rauch prognostiziert, Seine Exzellenz, Herr Monti wolle „nicht nur die Versprechen gegenüber der EU einhalten, einschneidende

Sparmaßnahmen, sondern die Privatisierung rigoros vorantreiben und die Benutzung von Bargeld im täglichen Zahlungsverkehr drastisch einschränken. Was die Griechen bereits erleben, wird jetzt auf die Italiener zukommen, Löhne runter, Steuern rauf, mit daraus resultierender Verarmung der Gesellschaft.“

<http://alles-schallundrauch.blogspot.com/2011/11/italien-die-monti-euphorie-ist-bereits.html#ixzz1e0APyoln>

Goldman Sachs verdient auch an der EFSF als „Betreuerbank“, wobei die EFSF verschweigt, wieviel diese Betreuerbanken letztlich auf Kosten von Steuerzahlern über die EFSF verdienen (Artikel „Wie Goldman Sachs am EFSF mitverdient“ der Deutschen Mittelstandsnachrichten vom 06.10.2011)

www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2011/710/27148/

Dr. Jörg Asmussen ist inzwischen ein Berater für den SPD-Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück

<http://jasminrevolution.wordpress.com/2012/11/13/ifd-leak-die-steinbruck-goldman-connection>

Der faktische entscheidende Einfluss von Goldman Sachs auf die EZB und auf die italienische Regierung und längere Zeit auf die deutsche Regierung sowie der erhebliche Einfluss von Goldman Sachs im Steuerungskomitee des Bilderberg-Netzwerks, kombiniert mit erheblichen Eigeninteressen als Gläubiger von Staaten und vor allem als Anbieter von CDS machen eine Untersuchung, ob und, wenn ja, inwieweit diese Bank auf das Verhalten von Deutschland, Italien und vor allem EZB bei den Auflagen gegenüber Griechenland und bei der Schaffung des europäischen Finanzierungsmechanismus Einfluss genommen hat, dringend erforderlich.

Zumindest die Herren Mario Draghi, (Seine Exzellenz) Mario Monti und Dr. Jörg Asmussen sollten hierzu befragt werden.

VI.7 die Rolle des Bilderberg-Netzwerks

Das Bilderberg-Netzwerk ist nach einem Hotel in den Niederlanden benannt, wo es sich in den 1950er Jahren das erste Mal traf. Bei den jährlichen Bilderberg-Treffen haben unter Ausschluss der Öffentlichkeit Vertreter von großen Banken, Versicherungen, Industrie- und Medienkonzernen die Gelegenheit, Politikern ihre Interessen näherzubringen. Veröffentlicht werden nur die Tagesordnungspunkte und die Gästelisten. Über nähere Inhalte und Ergebnisse der Tagungen wird bisher geschwiegen.

Die politische Macht, welche Bilderberg Banken verschafft, beruht vor allem darauf, dass die bei Bilderberg eingebetteten Medien Politikern ihre Aufmerksamkeit schenken sowie bankenfreundliche Themen auf die mediale Tagesordnung setzen und Banken nicht genehme Themen und Politiker zensieren können.

Die neu als Gäste eingeladenen Politiker sind meist eher solche, mit deren Karriere es nach dem Bilderberg-Besuch aufwärts geht. So war Giorgos Papandreou auf der Bilderberg-Konferenz 2009 in Griechenland und wurde nur Monate danach zum griechischen Regierungschef gewählt. Peer Steinbrück, der bereits bis 2009 Finanzminister gewesen war, als der deutsche Bankenrettungsschirm Soffin beschlossen wurde, war auf der Bilderberg-Konferenz 2011 in der Schweiz und ist inzwischen Kanzlerkandidat der zweitgrößten deutschen Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands.

Die offiziellen Gästelisten der jeweils drei neuesten Bilderberg-Treffen finden sich

unter folgendem Link:

www.bilderbergmeetings.org/meetings.html

Eine der Fundstellen zu allen Gästelisten der bisherigen Bilderberg-Treffen ist:

www.flegel-g.de/index-bilderberg-teilnehmerlisten.html

Laut dem Artikel „Where the influential people meet and talk“ des Wirtschaftsmagazins „The Economist“ vom 20.01.2011 ist Etienne Davignon, ein ehemaliger Vizepräsident der EU-Kommission, damals Vorsitzender der Bilderberg-Gruppe gewesen. Und Josef Ackermann (ehem. Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bank und offiziell wichtigster externer Berater der deutschen Bundeskanzlerin zur Finanzkrise) ist im Vorbereitungskomitee der Bilderberger. Durch die Mitgliedschaft im Vorbereitungskomitee ist darüber hinaus ein mit entscheidender Einfluss darauf gegeben, wer am jeweils nächsten Bilderberg-Treffen teilnehmen darf. Und wie Herr Davignon gegenüber dem Economist selbst zugibt, ging es bei dem Bilderberg-Treffen in 2010 in Spanien um Europas Finanzprobleme und darum, ob die Währung Euro überleben werde.

Der Economist-Artikel findet sich unter dem Link

<http://www.economist.com/node/17928993>

Die Bilderberg-Konferenz vom 09.-12. 06.2011 in der Schweiz fand kurz vor der Wahl der heutigen IWF-Chefin Christine Lagarde statt. Die ersten beiden Bilderberg-Tagesordnungspunkte von 2011 „Innovation and Budgetary Discipline“ und „the Euro and Challenges for the European Union“ legen die Annahme nahe, dass dort Art. 136 Abs. 3 AEUV und die Mechanismen, die man darauf stützen will bzw. wollte, besprochen wurden im Sinne eines Briefings für die Sitzung des Ecofin-Rats vom 20.06.2011 und den Gipfel des Europäischen Rats vom 23./24.06.2011.

Die Bilderberg-Tagesordnung 2011 findet sich hier:

http://www.bilderbergmeetings.org/meeting_2011

Auch die Teilnehmer der Bilderberg-Konferenz 2011 zeigen, dass dort eine dort Vorbesprechung, undemokratisch und intransparent durch den Ausschluss der Öffentlichkeit, für das Verhalten auf dem Gipfel des Europäischen Rats am 23.+24.06.2011, stattgefunden haben muss, dass die Entscheidung im Europäischen Rat auch über den Beschluss des ESM-Vertrags, auf der Bilderberg-Konferenz 2011 mit vorgeformt worden sein muss.

http://www.bilderbergmeetings.org/participants_2011.html

Herman van Rompuy, als Präsident des Europäischen Rats, der Mann mit der größten Macht über dessen Tagesordnung und über dessen Veröffentlichungen, war zugegen, unterstützt durch Frans van Daele, den Personalchef des Präsidenten des Europäischen Rats. Ebenfalls der damalige EZB-Präsident Jean-Claude Trichet. Die Verbindung zur EU-Kommission war gesichert durch Etienne Davignon (damaliger Vorsitzender der Bilderberger), Joaquin Almunia (Vizepräsident EU-Kommission) und Neelie Kroes (Vizepräsidentin EU-Kommission). Auch Pascal Lamy (Generaldirektor der WTO) und Robert Zoellick (Präsident der Weltbank) waren zugegen. Damals amtierende Finanzminister waren in Gestalt von George Papaconstantinou (Griechenland), George Osborne (Großbritannien) und Giulio Tremonti (Italien) dabei.

Für den Bankensektor besonders von Bedeutung war Josef Ackermann als Teil des Vorbereitungskomitees, aber auch die Vorsitzenden der Nationalbanken von Kanada und Belgien, und ein ehemaliger Vorsitzender der US-Notenbank Federal Reserve

waren da sowie Vertreter weiterer großer Privatbanken wie z. B. von Goldman Sachs und der Chase Manhattan Bank.

Da Herman van Rompuy den Entwurf von Art. 136 Abs. 3 AEUV am 16./17.12.2010 in den Europäischen Rat eingebracht hat, ist dringend klärungsbedürftig, ob und inwieweit die bei Bilderberg involvierten Konzerne an dem Entwurf mitgearbeitet haben.

Wie undemokratisch der europäische Finanzierungsmechanismus ist, zeigt jetzt auch der Demokratieindex 2011 des Wirtschaftsmagazins „The Economist“. Obwohl dieses Wirtschaftsmagazin bei Bilderberg dabei ist, werden die Folgen des europäischen Finanzierungsmechanismus und der Griechenlandhilfe auf S. 20 in deutlichen Worten kritisiert:

„The main reason for the decline in democracy scores in 2011 in the region has been the erosion in sovereignty and democratic accountability associated with the effects of and responses to the euro zone crisis (five of seven countries that have experienced a decline in their scores--Greece, Italy, Portugal, Spain and Ireland). Most dramatically, in two countries (Greece and Italy) democratically elected politicians have been replaced by technocrats at the head of governments. Six euro zone governments collapsed in 2011 and there have been growing public protests and a proliferation of new political parties and movements. Policy in some countries is no longer being set by national legislatures and elected politicians, but is effectively set by official creditors, the European Central Bank, the European Commission and the IMF. The severity of austerity measures has tended to weaken social cohesion and diminish further trust in public institutions, which had already been declining since the 2008-09 economic crisis.“

www.vedomosti.ru/cgi-bin/vedomosti_15-12-2011.pdf?file=2011/12/15/0_1951216671

Hochachtungsvoll,

Sarah Luzia Hassel-Reusing

Anlagen:

- FTD-Artikel „Die Angst der Amerikaner“ (in deutsch, nur auf Papier)
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (nur auf Papier, Fotokopie)
- Artikel „IFD-Leak – die Steinbrück – Goldman – Connection“ (auf deutsch)
- EU-Verordnung 2011/0276 (COD) (nur auf CD)
- EU-Verordnung 2011/385 (COD)
- EU-Verordnung 2011/0386 (COD)
- EUGH-Urteil zu C-203/03
- Gesetz zur Änderung des BSchuWG (Drucksache 17/9049)
- Stellungnahme zum Euro-Gipfel 09.12.2011
- EFSF Memorandum of Understanding zu Griechenland aus Februar 2012 (Drucksache 17/8731) (nur auf CD) (in english und deutsch)

- Initiierung Art. 136 (3) AEUV + Schlussfolgerungen Gipfel des Europäischen Rats 16./17.12.2010
- Bilderberg-Gästelisten 2011, 2010 und 2009
- Schlussfolgerungen zum Gipfel des Europäischen Rats vom 24./25.03.2011
- Schlussfolgerungen zum Gipfel des Europäischen Rats vom 23./24.06.2011
- WIFO-Studie (auf deutsch)
- Eurogruppe vom 28.11.2010
- "Genug ist Genug" (Davison Budhoo's Kündigung beim IWF) (nur auf CD) (in deutsch)

Inhaltsverzeichnis

- I. zur Verbindung zwischen dem Römischen Statut und den universellen Menschenrechten
- II. zur Definition eines Verbrechens an der Menschlichkeit.
- III. Der systematische Angriff auf die Gesundheit in Griechenland
 - III.1 wie die Auflagen gegenüber Griechenland das Gesundheitswesen systematisch zerstören
 - III.2 die humanitäre Katastrophe im griechischen Gesundheitswesen
 - III.3 Menschenrechtsexperte rügt griechische Sparmaßnahmen
 - III.4 der Angriff auf die Ernährung in Griechenland
 - III.5 Drastische Ausgabenkürzungen in Portugal und Spanien sowie Hunger in Spanien.
 - III.6 weitere Zerstörung des Gesundheitswesens in Rumänien
- IV. Nachweis der Systematik des Angriffs anhand der „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV)
 - IV.1 Absicherung des Finanzsektors als eigentlicher Grund für die maßlose Strenge
 - IV.2 die Verpflichtung auf die „Strenge“ als Systematik der Unmenschlichkeit
 - IV.3 die haushaltmäßige Überwachung und die Instrumentalisierung der EU-Fördermittel
 - IV.4 Mitherrschaft der privaten Gläubiger über das Staateninsolvenzverfahren des ESM
 - IV.5 wie Art. 136 Abs. 3 AEUV das universelle Recht zu verdrängen droht
 - IV.6 wie Art. 136 Abs. 3 AEUV die Axt an die EU selbst legt
- V. Beispiele für die bis zu Art. 7 Abs. 1 lit. k Römisches Statut reichende Strenge der „Praxis“ des IWF
 - V.1 zu erwartende Auflagen gegen die Nahrungsversorgung
 - V.2 IWF-Auflagen einer der Hauptgründe für Anstieg der Tuberkulose und weiterer Krankheiten
 - V.3 Nachweis der Unmenschlichkeit der „Praxis“ des IWF anhand der UNICEF-Studie „Adjustment with a Human Face“

V.4 „Wiener Initiative“ älter als gehnt und systematischer Machtmißbrauch des IWF zugunsten bestimmter Großbanken

V.5 Strenge der „Praxis“ des IWF im Dienst der Großbanken

VI. weitere Überlegungen zum subjektiven Tatbestand

VI.1 mögliche Spuren anhand der Entstehungsgeschichte des Art. 136 Abs. 3 AEUV

VI.2 Verantwortlichkeit für das systematische Ausmaß der Strenge

VI.3 konkreter Ablauf des Zustandekommens der Auflagen gegenüber Griechenland

VI.4 CDS-Wetten als weiteres mögliches Motiv

VI.5 direkter Einfluss durch Bankenlobbyisten auf Regierungschefs und Finanzminister

VI.6 der besondere Einfluss von Goldman Sachs

VI.7 die Rolle des Bilderberg-Netzwerks